

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.



Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

BEDARFSERMITTLUNG UND LEISTUNGSPLANUNG AUF GRUNDLAGE DER ICF

transfer

Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne die mündliche
Erläuterung unvollständig. Die Bestandteile der ICF wurden verwendet
mit freundlicher Erlaubnis der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
Alle Rechte hieran liegen bei der WHO.

VORSTELLUNG



Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz



transfer – Unternehmen für soziale Innovation

Schlossplatz 5

54516 Wittlich



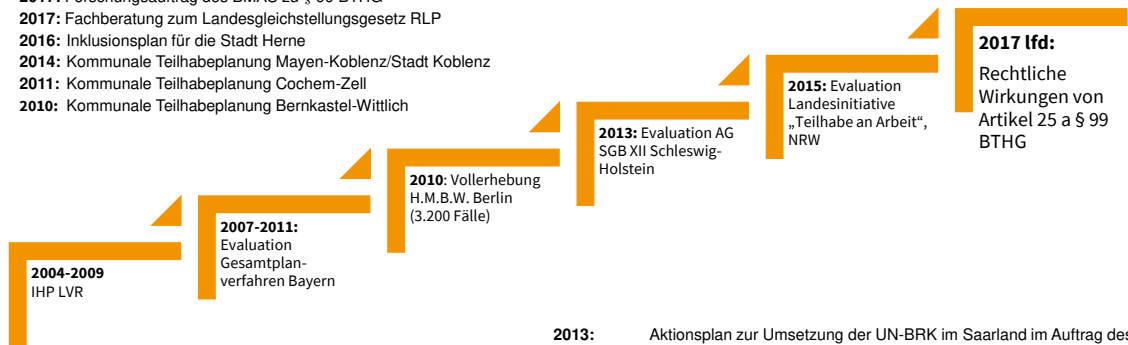
Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

VORSTELLUNG: UNSERE ERFAHRUNGEN (AUSWAHL)



- 2017:** Forschungsauftrag des BMAS zu § 99 BTHG
- 2017:** Fachberatung zum Landesgleichstellungsgesetz RLP
- 2016:** Inklusionsplan für die Stadt Herne
- 2014:** Kommunale Teilhabeplanung Mayen-Koblenz/Stadt Koblenz
- 2011:** Kommunale Teilhabeplanung Cochem-Zell
- 2010:** Kommunale Teilhabeplanung Bernkastel-Wittlich



- 2013:** Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im Saarland im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport [mit dem ISG, Köln]
- 2014:** Ideenworkshops zur Fortschreibung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK in Rheinland-Pfalz
- 2014-2015:** Erstellung 100 IHP, LVR



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

VORSTELLUNG



Thomas Schmitt-Schäfer, Dipl.-Pädagoge (univ), Verwaltungsbetriebswirt (VWA)
nach 15-jähriger Berufserfahrung in einer Klinik (medizinische Rehabilitation)

Gründung „transfer“ 1997
seit 2000 vollständig als Einzelunternehmer

Im Team
sind 6 Mitarbeitende



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

VORSTELLUNG



Eva Maria Keßler, Dipl. Soziale Arbeit / MA Soziale Arbeit

- Seit 2008 Mitarbeiterin bei *transfer*
- Berufserfahrung im ambulant betreuten Wohnen
- Projektleitung und Fortbildungsbereich

Teamleitung Eingliederungshilfe und Pflege



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

VORSTELLUNG



NDV Januar 2017

AKTUELLES

Thomas Schmitt-Schäfer

**Der neue Behinderungsbegriff des
Bundesteilhabegesetzes (Regierungs-
entwurf)***



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

ZIELE DER SCHULUNG



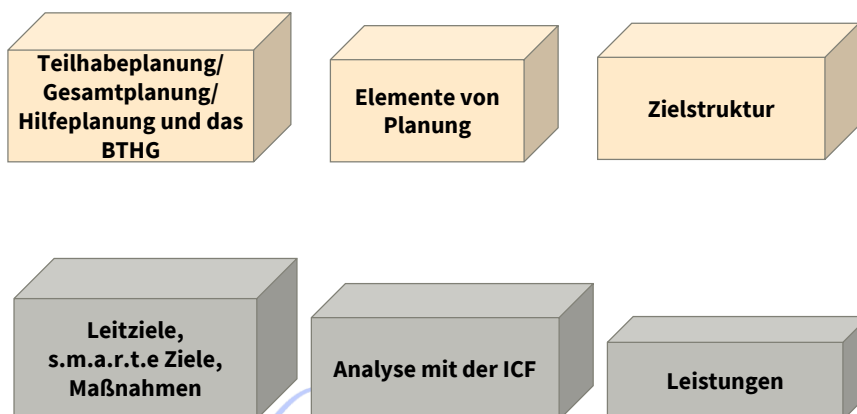
- 1) Sie kennen den Hintergrund, die wesentlichen Inhalte und die Phasen des Inkrafttretens des BTHG.
- 2) Die Zielhierarchie eines Hilfeplans sowie deren Bedeutung für die Hilfeplanung sind bekannt.
- 3) Die Teilnehmenden kennen das Verständnis von Behinderung nach der ICF sowie die wesentlichen Inhalte der UN-BRK.
- 4) Aufbau und Inhalte der ICF sind bekannt.
- 5) Sie wissen, was Ziele sind, wie wichtig sie sind, wie sie formuliert und überprüft werden.
- 6) Es hat einen Austausch zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern stattgefunden.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

BAUSTEINE



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

KENNENLERNEN UND ERWARTUNGEN

Die Veranstaltungen sind überbucht.



Viele Anmeldungen konnten nicht berücksichtigt werden.



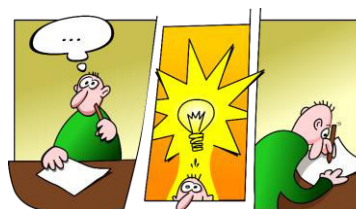
Nach welchen Kriterien soll eine Auswahl erfolgen?



transfer

KENNENLERNEN UND ERWARTUNGEN

Unsere Idee: maximale Verbreitung der Inhalte!



Viele Ihrer Kolleginnen und Kollegen mussten zu Hause bleiben.



transfer

KENNENLERNEN UND ERWARTUNGEN

Unser Auftrag:

Zu einem Kennenlernen und regen Austausch
zwischen Ihnen beizutragen.



transfer

KENNENLERNEN UND ERWARTUNGEN

Bitte nehmen Sie die Karte, die auf Ihrem Platz liegt.

Bitte begeben Sie sich in den Raum, der mit der Farbe Ihrer
Karte bezeichnet ist.

Bitte stellen Sie sich wechselseitig vor:

- Name,
- Dienst/Einrichtung/Behörde,
- Erwartungen an die Tagung.



transfer

KENNENLERNEN UND ERWARTUNGEN

Bitte verständigen Sie sich auf die 3 – 4 Erwartungen, die Ihnen gemeinsam am wichtigsten sind.



Bitte halten Sie diese auf Flipchart fest.



Bitte klären Sie, wer von Ihnen Ihre Erwartungen anschließend im Plenum vorstellt.



Sie haben 45 Minuten Zeit.





Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

DAS BUNDESTEILHABEGESETZ IM ÜBERBLICK

- 2015: Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands durch den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- BTHG entwickelt das deutsche Recht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK weiter
- Ziele des BTHG:
 - gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen
 - keine neue Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe entstehen zu lassen und die bestehende Ausgabendynamik durch Verbesserungen in der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe zu bremsen



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Überblick

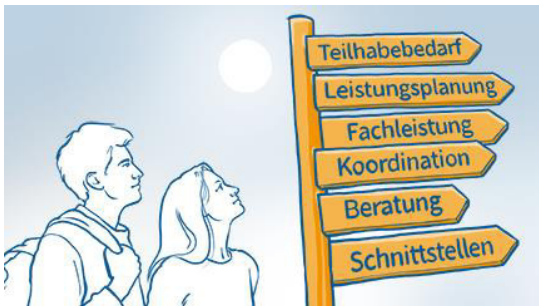
- BTHG: Artikelgesetz – Art. 1: SGB IX
- SGB IX, Teil 1 – Allgemeine Vorschriften:
 - Stärkung und verbindlichere Ausgestaltung, ohne dabei das gegliederte System in Frage zu stellen
- SGB IX, Teil 2 - Eingliederungshilferecht:
 - Neuregelung der aus dem SGB XII herausgelösten und reformierten Eingliederungshilfe
- SGB IX, Teil 3 - Schwerbehindertenrecht:
 - Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

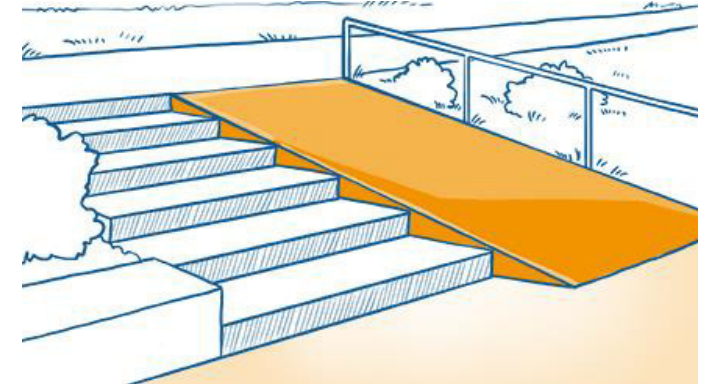
SGB IX, Teil 1

- SGB IX, Teil 1:
 - Neudefinition des Behinderungsbegriffs mit Orientierung an der ICF
 - „Leistungen wie aus einer Hand“ – Teilhabeplanverfahren sowie Kooperation und Koordination der Rehabilitationsträger; Prävention und frühzeitige Erkennung von Rehabilitationsbedarfen
 - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (2018-2022)
 - Stärkung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung

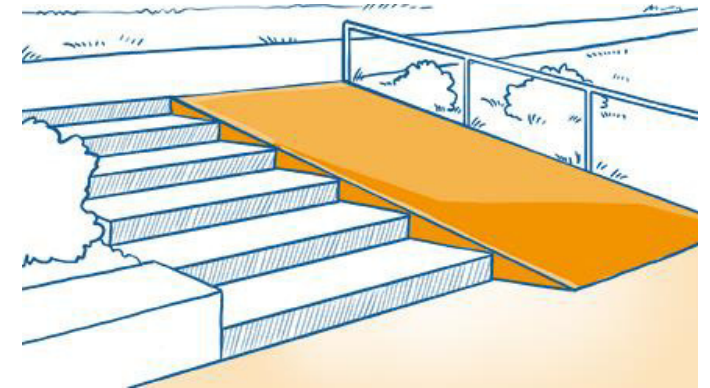


- SGB IX, Teil 2:
 - von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung – Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen
 - Weiterentwicklung des Vertragsrechts
 - Veränderung der Gesamtplanung (ab 2018 im SGB XII, ab 2020 im SGB IX n.F.)
 - Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes
 - Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises (ab 2023)

- Das BTHG tritt in vier Stufen in Kraft, beginnend mit dem 30.12.2016 bis zum 01.01.2023
- 1. Reformstufe (01.01.2017/01.04.2017):
 - Änderungen im Schwerbehindertenrecht
 - 1. Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung
- 2. Reformstufe (01.01.2018):
 - Einführung SGB IX, Teil 1 und 3
 - vorgezogene Veränderungen in der Eingliederungshilfe: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, beim Gesamtplanverfahren (im SGB XII) und beim Vertragsrecht



- 3. Reformstufe (01.01.2020):
 - Einführung SGB IX, Teil 2
 - Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen
 - 2. Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung
- 4. Reformstufe (01.01.2023):
 - Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe



- Wirkungsuntersuchung (Art. 25 Abs. 2 BTHG; 2017-2021)
- modellhafte Erprobung (Art. 25 Abs. 3 BTHG; 2017-2021)
- Finanzuntersuchung (Art. 25 Abs. 4 BTHG; 2017-2021)
- Untersuchung der Wirkung der Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises (Art. 25 Abs. 5 und Art. 25a § 99 BTHG; 2017-2018)
- Evidenzbeobachtung der Länder (§ 94 Abs. 5 BTHG; ab 2020)
- Umsetzungsbegleitung (Art. 25 Abs. 2 BTHG; 2017-2019)



Projektlaufzeit:

**Mai 2017 bis
Dezember 2019**

Projektgeber

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Projektträger



16 (2018) bzw. **12** (2019) eigene und mehr als **25** externe

Veranstaltungen

aktuell **5** Mitarbeiter/innen

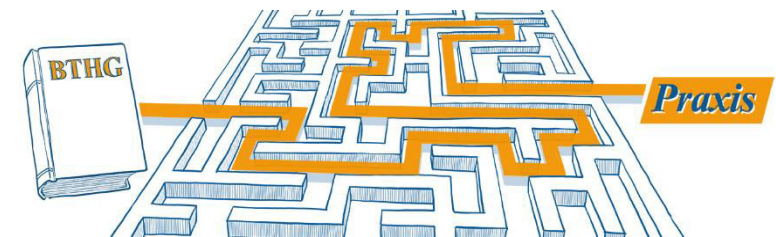
Websitezugriffe:

ca. **14.000**
Besucher/Monat

ca. **120 Fragen und Beiträge**

im BTHG-Kompass auf der Website

- Begleitung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen; Zielgruppen darüber hinaus: Leistungserbringer, fachspezifische Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen
- Transport von Intention, Hintergrund und Regelungsinhalten des BTHG in die Fachöffentlichkeit
- Information und Erfahrungsaustausch über die grundlegenden Veränderungen und rechtlichen Änderungen durch zielgruppenspezifische Veranstaltungen und auf dem Internetportal www.umsetzungsbegleitung-bthg.de
- Projekt bezieht sich v. a. auf Änderungen in Teil 2 SGB IX-neu



- Auftaktveranstaltung 27./28.11.2017 – Dokumentation online
- Vertiefungsveranstaltungen 2018/2019
- Regionalkonferenzen 2018/2019
- Informations- und Dialogportal auf www.umsetzungsbegleitung-bthg.de
- fachliche Begleitung durch einen Projektbeirat
- Einbindung der Expertise von Menschen mit Behinderungen
- Einbindung der Länder
- Abschlussveranstaltung 16./17.09.2019

- insgesamt 22 Vertiefungsveranstaltungen in 2018 und 2019; bundesweit; adressiert an ca. 50 Personen pro Veranstaltung
- werden 2019 fortgesetzt – Themenschwerpunkte: Soziale Teilhabe, Teilhabe an Bildung, Vertragsrecht, Bedarfsermittlung, Gesamt- und Teilhabeplanverfahren, Schnittstelle EGH-Pflege
- Themen werden flexibel an den aktuellen Bedarf angepasst

Regionalkonferenz Nord

HH, HB, NI, SH, MV
25.-26. Juni 2018
Hamburg

Regionalkonferenz Ost

BE, BB, SN, ST, TH
6.-7. Dezember 2018
Berlin

Regionalkonferenz West

Nordrhein-Westfalen
21. November 2018
Düsseldorf



Regionalkonferenz Bayern

(im Rahmen der ConSozial)
7.-8. November 2018
Nürnberg

Regionalkonferenz Süd

BW, HE, RP, SL
13.-14. Mai 2019
Stuttgart

- wurde umgesetzt von der Agentur DEMOS Gesellschaft für E-Partizipation mbH
- Gewährleistung von Barrierefreiheit mit Hilfe von Kontrastverhältnissen, Screenreader-Funktion, Tastatur-Navigation, Mobiler App und ausgewählten Elementen in Leichter Sprache
- Funktionen des Internetportals:
 - Informations- und Diskussionsportal zum BTHG und seiner Umsetzung,
 - Online-Fachdiskussionen zu ausgewählten Themen (zeitlich begrenzt),
 - wachsendes Kompendium an Fragen, Antworten und Praxisbeispielen (BTHG-Kompass),
 - „Seismographen-Funktion“,
 - Wissens- und Kompetenztransfer sowie Austausch der Akteure,
 - Nicht-öffentliches Forum für Leistungsträger der Eingliederungshilfe,
 - Webinare/Erklär-Videos zu Fachthemen.

EINFÜHRUNG:

REHABILITATIONSBEDARF - TEILHABEPLANUNG – GESAMTPLANUNG – HILFEPLANUNG


1

Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne die mündliche Erläuterung unvollständig.
Die Bestandteile der ICF wurden verwendet mit freundlicher Erlaubnis der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
Alle Rechte hieran liegen bei der WHO.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019


Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
Solmsstraße 18, 60486 Frankfurt am Main
Telefon (069) 60 50 18-0, Telefax (069) 60 50 18-29
E-Mail: info@bar-frankfurt.de
Internet: <http://www.bar-frankfurt.de>



Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess

„Gemeinsame Empfehlung zur Zuständigkeitsklärung, zur Erkennung, Ermittlung und Feststellung des Rehabilitationsbedarfs (einschließlich Grundsätzen der Instrumente zur Bedarfsermittlung), zur Teilhabeplanung und zu Anforderungen an die Durchführung von Leistungen zur Teilhabe“ gemäß § 26 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 und gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 2, 3, 5, 7 bis 9 SGB IX“

Arbeitsentwurf, Stand 12. Januar 2018



Orientierungshilfe zur Gesamtplanung §§ 117 ff. SGB IX / §§ 141 ff. SGB XII

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
2. Aufgabe und Ziel der Gesamtplanung
3. Anwendungsbereich der Gesamtplanung
4. Prozessablauf der Gesamtplanung und Verfahrensfragen
5. Inhaltliche Grundsätze des Gesamtplanverfahrens (§ 117 SGB IX)
6. Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 118 SGB IX)
7. Gesamtplanverfahren (§ 119 SGB IX)
8. Feststellung der Leistungen (§ 120 SGB IX)
9. Gesamtplan (§ 121 SGB IX)
10. Teilhabesicherungsplanung (§ 122 SGB IX)
11. Verhältnis zwischen Gesamtplanung, Teilhabeplanung und Fachausschuss WfBM
12. Wirksamkeit der Leistungen

BAGüs Orientierungshilfe zur Gesamtplanung - Stand Februar 2018 - Seite 1 von 21

Kapitel 2: Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen
Kapitel 3: Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfes
Kapitel 4: Koordinierung der Leistungen

§ 7, Abs. 2, SGB IX, Teil 1, gültig seit 01.01.2018:“

Abweichend von Absatz 1 gehen die Vorschriften der Kapitel 2 bis 4 den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen vor. Von den Vorschriften in Kapitel 4 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“

transfer

Kapitel 3: Erkennung und Instrumente des Rehabilitationsbedarfes

Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfs-erkennung (§ 12 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

(1) Die Rehabilitationsträger **stellen** durch geeignete Maßnahmen **sicher**, dass ein **Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt** und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird.

*Die Bedarfserkennung ist die Voraussetzung für den Beginn eines Rehabilitationsverfahrens, ... Die Rehabilitationsträger müssen im Falle der Erkennung des Rehabilitationsbedarfs auf eine Antragstellung hinwirken. Die Erkennung und die Hinwirkung **betreffen den Bedarf in seiner Gesamtheit und nicht nur begrenzt auf die jeweiligen Leistungsgesetze** (BTDRs. 18/9522, Seite 231).*

transfer

Kapitel 3: Erkennung und Instrumente des Rehabilitationsbedarfs

Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§ 13 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

(1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger **systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente)** nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.

Arbeitsprozesse im Sinne von Satz 1 können z. B. sein Erhebungen, Analysen, Dokumentation, Planung und Ergebniskontrolle. Arbeitsmittel sind Hilfsmittel, die die Arbeitsprozesse unterstützen, wie z. B. funktionelle Prüfungen (Sehtest, Intelligenztest, Hörtest), Fragebögen und IT-Anwendungen. (BTDrs. 18/9522, Seite 233).

t r a n s f e r

Kapitel 3: Erkennung und Instrumente des Rehabilitationsbedarfs

Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§ 13 Abs. 2, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine **individuelle** und **funktionsbezogene Bedarfsermittlung** und **sichern** die **Dokumentation und Nachprüfbarkeit** der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen, ...

t r a n s f e r

Kapitel 3: Erkennung und Instrumente des Rehabilitationsbedarfs

Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§ 13 Abs. 2, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

...

1. ob eine **Behinderung** vorliegt oder einzutreten droht,
2. welche **Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe** der Leistungsberechtigten hat,
3. welche **Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen** und
4. welche **Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele** voraussichtlich erfolgreich sind.



BEDARFSERMITTLUNG

BAR_Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess: Kapitel 3 Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung

§ 36 Anforderungen an die Bedarfsermittlung



- (1) Eine umfassende Bedarfsfeststellung setzt eine insgesamt ebenso umfassende Bedarfsermittlung voraus, die zugleich individuell und funktionsbezogen zu erfolgen hat. Hierzu bedienen sich die Rehabilitationsträger geeigneter Instrumente. (...)
- (3) **Funktionsbezogen ist die Bedarfsermittlung und -feststellung, wenn sie unter Nutzung des bio-psycho-sozialen Modells der WHO erfolgt und sich dabei an der ICF orientiert.**



Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

Begriffsbestimmungen

(§ 2 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die **körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen** haben, die sie in **Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der **Körper- und Gesundheitszustand** von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.



SGB IX, Teil 2, Kapitel 2: Leistungsberechtigter Personenkreis der Eingliederungshilfe

(§ 99 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 2, ggfls. gültig ab 01.01.2023)

(1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer **Schädigung der Körperfunktion und -struktur** einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den **Barrieren** in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind.



SGB IX, Teil 2, Kapitel 2: Leistungsberechtigter Personenkreis der Eingliederungshilfe

(§ 99 Abs. 1, Satz 2 SGB IX, Teil 2, ggfls. gültig ab 01.01.2023)

Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die **Ausführung von Aktivitäten** in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 **nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich** oder in einer geringeren Anzahl der Lebensbereiche **auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich** ist.

t r a n s f e r

Rehabilitationsbedarf besteht, wenn ...

1. körperliche Funktionen von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen,
2. Handlungen und Aufgaben (Aktivitäten) nicht so durchgeführt bzw. erledigt werden können, wie dies ohne Gesundheitsproblem der Fall wäre,
3. Barrieren an einer gesellschaftlichen Teilhabe hindern und
4. Teilhabeziele mit Leistungen (personellen und/oder sächlichen Hilfen) voraussichtlich erreicht werden können.

t r a n s f e r

Teilhabeplan

(§ 19 Abs. 1 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der leistende Rehabilitationsträger **dafür verantwortlich**, dass er und die nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem **individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen** hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen.

t r a n s f e r

Teilhabeplan

(§ 19 Abs. 2, Satz 3 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

Wenn Leistungsberechtigte die Erstellung eines Teilhabeplans wünschen und die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.

t r a n s f e r

Teilhabeplan

(§ 19 Abs. 2, Satz 2 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

Der Teilhabeplan dokumentiert

1. den Tag des Antragseingangs beim leistenden Rehabilitationsträger und das Ergebnis der Zuständigkeitsklärung und Beteiligung nach den §§ 14 und 15,
2. die Feststellungen über den individuellen Rehabilitations- bedarf auf Grundlage der Bedarfsermittlung nach § 13,
3. die zur individuellen Bedarfsermittlung nach § 13 eingesetzten Instrumente,

t r a n s f e r

Teilhabeplan

(§ 19 Abs. 2 , Satz 2 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

4. die gutachterliche Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit nach § 54,
5. die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung,
6. erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung,
7. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget,

t r a n s f e r

Teilhabeplan

(§ 19 Abs. 2, Satz 2 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

8. die Dokumentation der einvernehmlichen, umfassenden und trägerübergreifenden Feststellung des Rehabilitationsbedarfs in den Fällen nach § 15 Absatz 3 Satz 1,
9. die Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz nach § 20,
10. die Erkenntnisse aus den Mitteilungen der nach § 22 einbezogenen anderen öffentlichen Stellen und
11. die besonderen Belange pflegender Angehöriger bei der Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren

(§ 21 SGB IX, Satz 1, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitations-träger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens.

Maßstäbe des Gesamtplanverfahrens

(§ 141 SGB XII (2018-2019))

(§ 117 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten beginnend mit der Beratung,
2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,.

t r a n s f e r

Maßstäbe des Gesamtplanverfahrens

(§ 141 SGB XII (2018-2019))

(§ 117 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

3. Beachtung der Kriterien
 - a) transparent, b) trägerübergreifend, c) interdisziplinär,
 - d) konsensorientiert, e) individuell, f) lebensweltbezogen,
 - g) sozialraumorientiert und h) zielorientiert

t r a n s f e r

Maßstäbe des Gesamtplanverfahrens

(§ 141 SGB XII (2018-2019))

(§ 117 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,
5. Durchführung einer Gesamtpflichtkonferenz,
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang
7. und Dauer in einer Gesamtpflichtkonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

t r a n s f e r

Instrumente der Bedarfsermittlung

(§ 142 SGB XII (2018-2019))

(§ 118 Abs. 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen.

Die Ermittlung des Individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der INTERNATIONALEN KLASSIFIKATION DER FUNKTIONSFÄHIGKEIT, BEHINDERUNG UND GESUNDHEIT orientiert.

t r a n s f e r

Instrumente der Bedarfsermittlung

(§ 142 SGB XII (2018-2019))

(§ 118 Abs. 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Gesamtplan

(§ 144 SGB XII gültig 2018-2019)

(§ 121 Abs. 1, 2 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

- 1) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf.
- 2) Der Gesamtplan dient der **STEUERUNG, WIRKUNGS- KONTROLLE** und **DOKUMENTATION** des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.

Gesamtplan

(§ 144 SGB XII gültig 2018-2019)
(§ 121 Abs. 4 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

- 4) Der Gesamtplan enthält neben den **Inhalten nach § 19** mindestens
1. die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts,
 2.

t r a n s f e r

Gesamtplan

(§ 144 SGB XII gültig 2018-2019)
(§ 121 Abs. 4 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

- 4) Der Gesamtplan enthält neben den **Inhalten nach § 19** mindestens
2. die Aktivitäten der Leistungsberechtigten,
 3. die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen,

t r a n s f e r

Gesamtplan

(§ 144 SGB XII gültig 2018-2019)
(§ 121 Abs. 4 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

- 4) Der Gesamtplan enthält neben den **Inhalten nach § 19** mindestens
4. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung,
 5. die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten und
 6. das Ergebnis über die Beratung des Anteils des Regelsatzes nach § 27a Absatz 3 des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt.

Gesamtplan

(§ 144 SGB XII gültig 2018-2019)
(§ 121 Abs. 5 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

- 5) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der leistungs- berechtigten Person den Gesamtplan zur Verfügung.

Gesamtplan

(§ 144 SGB XII gültig 2018-2019)
(§ 121 Abs. 5 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

- 5) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der leistungs- berechtigten Person den **Gesamtplan** zur Verfügung.

t r a n s f e r

Inhalte des Bundesteilhabegesetzes	§§
„Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,“	§ 13, Abs. 2, Satz 1 SGB IX
„Die Erbringer von Leistungen stellen ein Qualitätsmanagement sicher, das durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Versorgung gewährleistet und kontinuierlich verbessert.“	§ 37, Abs. 2, Satz 1 SGB IX

t r a n s f e r

§ 19

Grundsätzliche Anforderungen

(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen

1. ...
2. **gewährleisten**, dass Pflegeplanungen, Förder- und Hilfepläne aufgestellt, umgesetzt und ihre Umsetzung aufgezeichnet werden.

transfer

Quelle: WTG NRW

Fazit

1. Ein **Teilhabeplan** stellt die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen unterschiedlicher Leistungsgruppen oder Rehabilitationsträger hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen fest und schriftlich so zusammen, dass sie nahtlos ineinandergreifen (§ 19 SGB IX).
2. Ein **Gesamtplan** ist ggfls. Gegenstand der Teilhabeplanung und wird zur Durchführung Leistungen der Eingliederungshilfe aufgestellt.
3. Teilhabeplan und Gesamtplanung liegen in der Verantwortung des Leistungsträgers.
4. **Förder- oder Hilfeplanung** fällt in den Verantwortungsbereich der Leistungserbringer und dient einer qualitativ hochwertigen Leistungserbringung.

transfer

ELEMENTE VON PLANUNG

2

Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne die mündliche Erläuterung unvollständig.
Die Bestandteile der ICF wurden verwendet mit freundlicher Erlaubnis der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
Alle Rechte hieran liegen bei der WHO.

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

BEGRIFFSKLÄRUNG

Plan, der

1. a. **Vorstellung von der Art und Weise**, in der ein bestimmtes **Ziel** verfolgt, ein bestimmtes Vorhaben verwirklicht werden soll.
b. Absicht, Vorhaben
2. Entwurf in Form einer Zeichnung oder grafischen Darstellung, in dem festgelegt ist, wie etwas, das geschaffen oder getan werden soll, aussehen, durchgeführt werden soll
3. Übersichtskarte

< lateinisch planta: Pflanze

t r a n s f e r

Quelle: Duden, 2017

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

BEGRIFFSKLÄRUNG



Ziel, das

1. a. Punkt, Ort, bis zu dem jemand kommen will, den jemand erreichen will
b. (Sport) Ende einer Wettkampfstrecke (...)
2. (...)
3. etwas, worauf jemandes handeln, Tun o.Ä. ganz bewusst gerichtet ist, was jemand als Sinn und Zweck, angestrebtes Ergebnis seines Handelns, Tuns zu erreichen sucht (...).

< mittel-/althochdeutsch zil, vielleicht verwandt mit Zeit und eigentlich= Eingeteiltes,
Abgemessenes



Quelle: Duden, 2017

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

BEGRIFFSKLÄRUNG



Analyse, die

1. (bildungssprachlich) Untersuchung, bei der etwas zergliedert, ein Ganzes in seine Bestandteile zerlegt wird
2. (Chemie) Ermittlung der Einzelbestandteile von zusammengesetzten Stoffen oder Stoffgemischen mit chemischen oder physikalischen Methoden

> Mittellateinisch analysis: Auflösung, Zergliederung



Quelle: Duden, 2017

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

BEGRIFFSKLÄRUNG

Maßnahme, die

Handlung, Regelung o.Ä., die etwas Bestimmtes bewirken soll.

transfer

Quelle: Duden, 2017

REFERENZINSTRUMENTE

ITP Thüringen Seite 1

für den Zeitraum vom bis

1. Sozialdaten

Nachfragende Person:

Nächstel/ Angehörige/r (bzw. Nächste Bezugsperson):

Name Vorname Name Verwandtschaft

ERMITTLUNG DES INDIVIDUELLEN HILFEBEDARFES FÜR
LEISTUNGEN DER TEILHABE IN BADEN-WÜRTTEMBERG
- A.) BASISBOGEN -



1. Erste Bedarfsermittlung vom AZ:

Fortschreibung der Bedarfsermittlung vom

2. Antrag stellende bzw. leistungsberechtigte Person

Name Vorname Geburtsdatum

weiblich männlich trans/inter Nationalität

Kindertagesstätte (falls vorhanden) Schule (falls vorhanden)

Schulabschluss Berufsausbildung

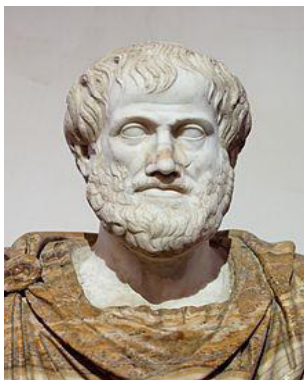
transfer

Die Bedeutung von Zielen

- philosophisch
- rechtlich
- fachlich

transfer

PHILOSOPHIE: NIKOMANISCHE ETHIK DES ARISTOTELES



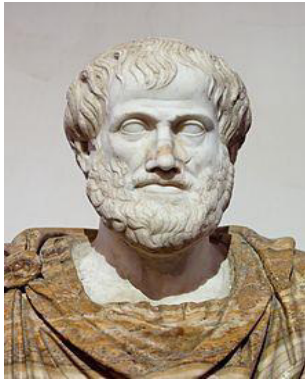
„Jede Kunst und jede Wissenschaft, auf gleiche Weise jede Handlung und jeder Willens-Entschluss streben nach irgendeinem Gute, als ihrem Zwecke.

Weil, von jedem Bestreben, der Gegenstand etwas Gutes ist: so scheint das Gute selbst so definiert werden zu können, >> dass es dasjenige sei, wonach alle Tätigkeit strebt<<. ...

Da es der Handlungen, der Künste der Wissenschaften viele giebt: so muss es auch manigfaltige **Endzwecke** geben. So ist z.B. der Zweck der Arzneykunst die Gesundheit: der Zweck der Schiffbaukunst ist das Schiff, der Feldherrnkunst, der Sieg, der Haushaltungskunst, der Reichthum.

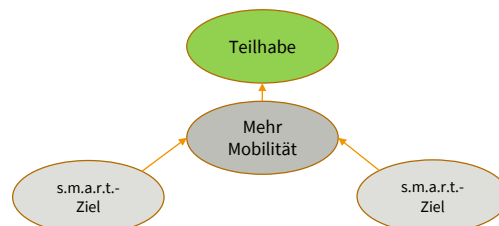
Aus: Die Sittenlehre, Erstes Buch, Erstes Kapitel, zitiert nach: Gadamer, Hans Georg: Philosophisches Lesebuch, Band I, Fischer Verlag, Frankfurt a. Main, 4. Auflage 2009, Seite 131 f.

transfer



....

Giebt es nun ein solches [*einen Endzweck, das wahre Gut*]so hat ohne Zweifel die Kenntnis desselben einen großen Einfluss auf die Aufführung und das Leben der Menschen. Es wird uns dasjenige seyn, was für den Bogenschützen das aufgesteckte Ziel ist, - ein **Gesichtspunkt, der uns die erforderliche Richtung in unsern Handlungen weniger verfehlen lässt.**



Aus: Die Sittenlehre, Erstes Buch, Erstes Kapitel, zitiert nach: Gadamer, Hans Georg: Philosophisches Lesebuch, Band I, Fischer Verlag, Frankfurt a. Main, 4. Auflage 2009, Seite 131 f.

Grundgesetz (Art 1 Abs. 1)

- Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

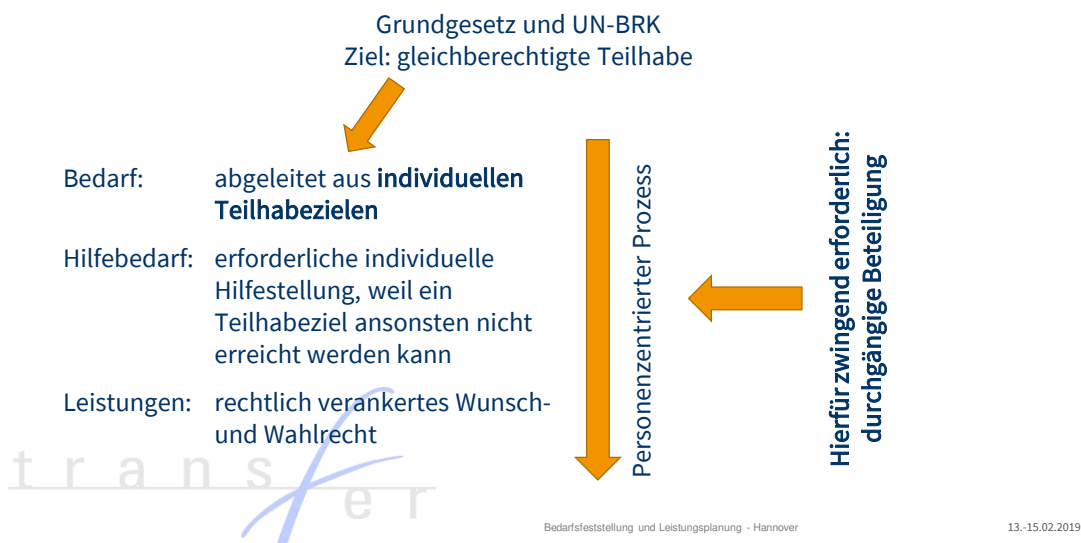
UN-Behindertenrechtskonvention (aus der Präambel)

- Anerkennung der Würde und des Wertes aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft
- Gleiche und unveräußerliche Rechte
- Alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sind allgemein gültig und unteilbar
- Menschen mit Behinderungen muss der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden

Sozialgesetzbuch IX

- Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen (...) um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. (§ 1 Abs. 1)
- Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. (§ 8 Abs. 1)
- Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. (§ 104 Abs. 2)

t r a n s f e r



„Zielkonflikt

(...) In Hilfeplanprozessen sind Zielkonflikte ein ständiges Thema (...). Wünsche von Leistungsberechtigten sind oft nicht vereinbar mit ihren realen individuellen Möglichkeiten und denen des Leistungssystems. Zwar werden Zielkonflikte oft durch Partizipation und Kooperation ausgelöst, (...) (*diese*) sind in Hilfesystemen aber auch die Ressource, Zielkonflikte zu bewältigen.“

t r a n s f e r

Fachlexikon der Sozialen Arbeit: 2017

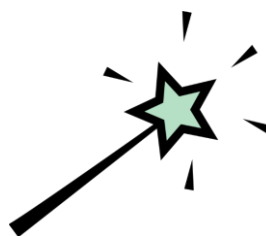
Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

EXKURS:

WÜNSCH DIR WAS?! - ZIELE UND WÜNSCHE

t r a n s f e r



Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

WÜNSCH DIR WAS?! BEGRIFFSKLÄRUNG



Ziel, das

1. (...)
2. (...)
3. etwas, worauf jemandes Handeln, Tun o.Ä. ganz bewusst gerichtet ist, was jemand als Sinn und Zweck, angestrebtes Ergebnis seines Handelns, Tuns zu erreichen sucht (...).

< mittel-/althochdeutsch zil, vielleicht verwandt mit Zeit und eigentlich= *Eingeteiltes, Abgemessenes*



Quelle: Duden, 2017

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

WÜNSCH DIR WAS?! BEGRIFFSKLÄRUNG



Wunsch, der

1. Begehren, das jemand bei sich hegt oder äußert, dessen Erfüllung mehr erhofft als durch eigene Anstrengungen zu erreichen gesucht wird
2. Jemandem aus bestimmten Anlass wohlmeinend Gewünschtes

> Mittelhochdeutsch wunsch, althochdeutsch wunsc, verwandt mit *gewinnen*



Quelle: Duden, 2017

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

WÜNSCH DIR WAS?! BEGRIFFSKLÄRUNG

„Zielgerichtetes Handeln bezieht sich auf Ziele,
gegenüber denen die Person sich verpflichtet fühlt.“

t r a n s f e r

Quelle: Oettinger, Gollwitzer: 2002

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

WÜNSCH DIR WAS?! ZIELTHEORIEN



Quelle: nach Oettinger, Gollwitzer: 2002

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

Wünschbarkeit:

- Eingeschätzter Anreiz: Kurz-/Langfristig?
- Antizipierte Freude, die das Zielstreben selbst bereiten kann.

t r a n s f e r

Quelle: nach Oettinger, Gollwitzer: 2002

Machbarkeit:

- Zuschriebene Kompetenz (d.h. Selbstwirksamkeitserwartung)
- Überzeugung, dass das zielgerichtete Verhalten auch tatsächlich zur Zielerreichung führt.
- Genereller Optimismus

t r a n s f e r

Quelle: nach Oettinger, Gollwitzer: 2002

WÜNSCH DIR WAS?! ZIELTHEORIEN

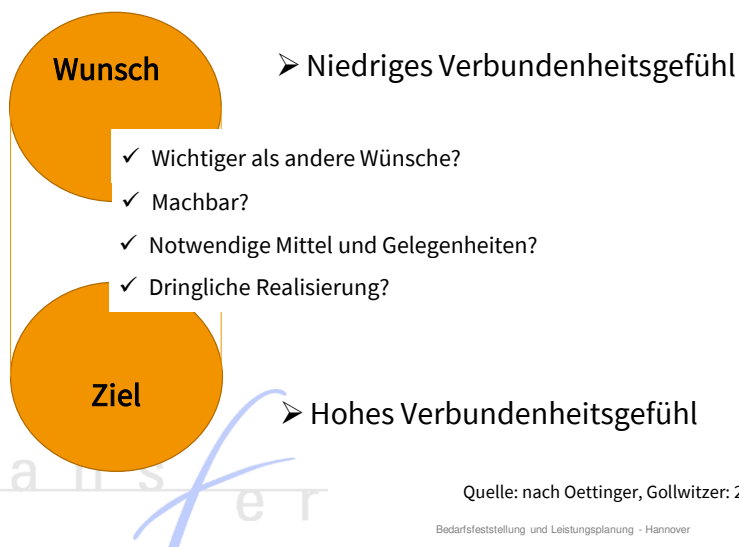


Quelle: nach Oettinger, Gollwitzer: 2002

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

WÜNSCH DIR WAS?! ZIELTHEORIEN



Quelle: nach Oettinger, Gollwitzer: 2002

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

Ziele im SGB IX n.F., in Bezug auf...

- Ziele der Leistung (Bsp. § 1 Selbstbestimmung und Teilhabe)
- Zielkriterien (Bsp. § 19 Teilhabeplan)

t r a n s f e r

Wünsche der Leistungsberechtigten, in Bezug auf...

- die Ausgestaltung der Leistungen (Bsp. § 8 Wunsch- und Wahlrecht)
- die Ausgestaltung des Verfahrens (Bsp. § 20 Teilhabekonferenz)
- die Ziele der Leistungen (Bsp. § 117 Gesamtplanverfahren)

t r a n s f e r

Würdest du mir bitte sagen, wie ich von hier aus weitergehen soll?
Das hängt zum großen Teil davon ab, wohin du möchtest, sagte die
Katze.

(Alice im Wunderland, Lewis Carroll)

t r a n s f e r



Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

DIE ANGESTREBTE WOHN- UND LEBENSFORM

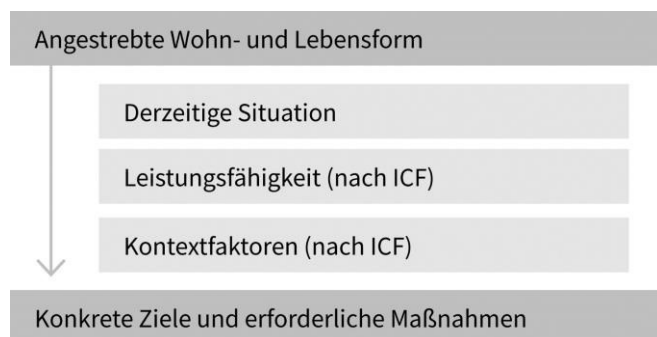
(...UND WIE ES AKTUELL IST)

t r a n s f e r

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

DIE STRUKTUR DER PLANUNG



transfer

AUSGANGSPUNKT DER PLANUNG

Bezeichnung der Zielebene	Beschreibung
Angestrebte Wohn- und Lebensform (auch: Grundsatzziele, Leitziele, Wirkungsziele, strategische Ziele)	<ul style="list-style-type: none"> • schaffen Orientierung, • vermitteln Perspektiven, • motivieren, • haben für einen längeren Zeitraum Gültigkeit • lenken Wahrnehmung, • strukturieren die Situation und deren Beurteilung

Kriterien des Gesamtplanverfahrens (§ 117 SGB IX n.F.):

- individuell
- lebensweltbezogen

ANGESTREBTE WOHN- UND LEBENSFORM IM ITP THÜRINGEN



	TRITTE	VORTRITTE	ZERTRITT UNIS
3. Ziele von Herr/Frau			
Bitte auswählen:	Wohnsituation	Arbeitssituation / Tagesstruktur	
Aktueller Stand			
Veränderungen im Planungszeitraum			
Langfristig geplante Veränderungen			



Quelle: MASGF Thüringen:2017

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

ANGESTREBTE WOHN- UND LEBENSFORM IM BEI_BW

ERMITTLUNG DES INDIVIDUELLEN HILFEBEDARFES FÜR LEISTUNGEN DER TEILHABE IN BADEN-WÜRTTEMBERG - B.) DIALOG UND ERHEBUNGSBOGEN -



I. Wünsche und Leitziele des Menschen mit Behinderung im Hinblick auf die Gestaltung des eigenen Lebens

Es geht hier um die angestrebte Wohn- und Lebensform des Menschen mit Behinderung. Daher wird sie aus dessen Perspektive bzw. in der eigenen sprachlichen Äußerung formuliert. Eine Kommentierung oder Bewertung dieser Wünsche und Ziele ist unerwünscht. Bitte angeben: eigene sprachliche Äußerung oder stellvertretende Äußerung.

Wie und wo ich wohnen will.

Was ich tagsüber arbeiten oder lernen will.

Wie ich meine Beziehungen zu anderen Menschen gestalten will.

Was ich in meiner freien Zeit machen will.


Was mir sonst noch wichtig ist.


Quelle:
Ministerium für Soziales und Integration,
2018



Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

ERMITTLUNG DES INDIVIDUELLEN HILFEBEDARFES FÜR LEISTUNGEN DER TEILHABE IN BADEN-WÜRTTEMBERG - B.) DIALOG UND ERHEBUNGSBOGEN -	 Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz
<p>I. Wünsche und Leitziele des Menschen mit Behinderung im Hinblick auf die Gestaltung des eigenen Lebens</p> <p><small>Es geht hier um die angestrebte Wohn- und Lebensform des Menschen mit Behinderung. Daher wird sie aus dessen Perspektive bzw. in der eigenen sprachlichen Äußerung formuliert. Eine Kommentierung oder Bewertung dieser Wünsche und Ziele ist unerwünscht. Bitte angeben: eigene sprachliche Äußerung oder stellvertretende Äußerung.</small></p> <p>Wie und wo ich wohnen will.</p> <p>Die leistungsberechtigte Person kann sich aufgrund ihrer Behinderung hierzu nicht äußern.</p> <p>Was ich tagsüber arbeiten oder lernen will.</p> <p>Wie ich meine Beziehungen zu anderen Menschen gestalten will.</p> <p>Was ich in meiner freien Zeit machen will.</p> <p>Was mir sonst noch wichtig ist.</p>	<p>Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover</p> <p>13.-15.02.2019</p>

DIE ANGESTREBTE WOHN- UND LEBENSFORM	 Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz
<p>Ermittlung der Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beteiligung der leistungsberechtigten Person zwingend erforderlich• Falls nicht <i>direkt</i> möglich: stellvertretend aus <i>ihrer</i> Perspektive zu formulieren.• Bei Bedarf festhalten: <i>Wie</i> wurden die Ziele ermittelt?• Unterscheidung: Erhaltungs- und Veränderungsziele <p>Kriterien des Gesamtplanverfahrens (§ 117 SGB IX n.F.):</p> <ul style="list-style-type: none">• transparent• konsensorientiert	<p>Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover</p> <p>13.-15.02.2019</p>

DIE ANGESTREBTE WOHN- UND LEBENSFORM

I. Angestrebte Wohn- und Lebensform (Leitziele)

Es ist die angestrebte Wohn- und Lebensform des Menschen mit Behinderung. Daher wird sie aus dessen Perspektive formuliert. Eine Kommentierung oder Bewertung dieser Ziele ist unerwünscht.

I. Wie und wo ich wohnen will

Der Hilfeplan wurde mit Hilfe einfacher Fragen gestellt und insbesondere von den Eltern und dem Bezugsmitarbeiter ergänzt.

"Ist gut hier." Der LB will, dass sein Zimmer genau so ist, wie er das möchte.

Was ich den Tag über tun oder arbeiten will

"Küche."

Der LB will weiterhin arbeiten gehen. Er mag keine freien Tage haben, sondern eigentlich immer arbeiten.

Wie ich mit anderen Menschen zusammen leben will (Beziehungen zu anderen Menschen, nicht wohnen)

"Thomas, dein Mann." Der LB will weiterhin mit seinen Eltern Zeit verbringen.

Der LB will weiterhin die Aufmerksamkeit der Mitarbeiter haben.

transfer

DERZEITIGE SITUATION

Wie und wo wohnen Sie derzeit?

Was arbeiten Sie/wie verbringen Sie derzeit Ihren Tag?

➤ Abgleich zu der Angestrebten Wohn- und Lebensform

transfer

ANGESTREBTE WOHN- UND LEBENSFORM IM ITP THÜRINGEN



4. Stichworte zur aktuellen Situation / Umweltfaktoren

folgend sind nur die Angaben notwendig, die sich auf die vereinbarten Ziele und ihre Voraussetzungen beziehen.

a) Übergreifende persönliche Situation:

b) Aktuelle Probleme der Teilhabe

Aus den Bereichen: Biografische Faktoren, Lebenssituation, sozioökonomischer Status, körperliche / psychische Faktoren, Lebensstil, Einstellung zu Gesundheit / Krankheit, soziale Kompetenz und soziales Wohlbefinden.

Kriterien des Gesamtplanverfahrens (§ 117 SGB IX n.F.):

- transparent
- konsensorientiert

15. Abweichende Sichtweisen skizzieren von Mitarbeiterin/Mitarbeiter Angehörige:

transfer

Quelle: MASGFF Thüringen:2017

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

ANGESTREBTE WOHN- UND LEBENSFORM IM BEI_BW



ERMITTLUNG DES INDIVIDUELLEN HILFEBEDARFES FÜR LEISTUNGEN DER TEILHABE IN BADEN-WÜRTTEMBERG - B.) DIALOG UND ERHEBUNGSBOGEN -



II. Wie und wo ich jetzt lebe

(Beschreibung der aktuellen Situation als Ergebnis eines Dialogs von Menschen mit Behinderung und Fachkräften. Die Sichtweise der betroffenen Person muss erkennbar bleiben. Die Beschreibung bezieht sich auf die Bereiche der Lebensbereiche: Wohnen, Arbeit, soziale Beziehungen, Freizeit und was sonst noch wichtig ist.)

Wie und wo ich jetzt wohne.

Was ich derzeit tagsüber arbeite oder lerne.

Wie jetzt meine Beziehungen zu anderen Menschen sind.

Quelle:
Ministerium für Soziales und Integration,
2018

Kriterien des Gesamtplanverfahrens (§ 117 SGB IX n.F.):

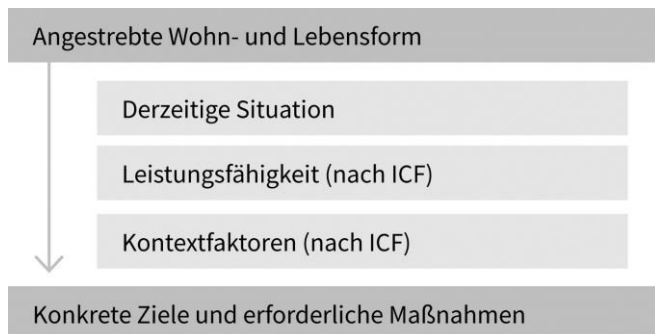
- transparent
- konsensorientiert

transfer

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

DIE STRUKTUR DER PLANUNG



t r a n s f e r

Fallbearbeitung.

Ziel ist die Hilfebedarfsermittlung in einem Fall.

t r a n s f e r

AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPE

Phase I: Angestrebte Wohn- und Lebensform

1. Arbeitsschritt in der Gruppe:

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die vorhandenen fallbezogenen Unterlagen bzw. stellen Sie den von Ihnen eingebrachten Fall der Gruppe vor.

Dauer: 15 Minuten

2. Arbeitsschritt in der Gruppe:

Ermitteln Sie: Was ist die angestrebte Wohn- und Lebensform der antragstellenden bzw. leistungsberechtigten Person?

Formulieren Sie diese in **zwei** der Person wichtigen Lebenswelten.

Bitte halten Sie die Ziele auf Metaplankärtchen an der Pinnwand fest.

Dauer: 25 Minuten

3. Arbeitsschritt in der Gruppe:

Halten Sie im Abgleich zu der angestrebten Wohn- und Lebensform die derzeitige Situation der antragstellenden bzw. leistungsberechtigten Person auf Metaplankärtchen an der Pinnwand fest.

Dauer: 5 Minuten

Zeit: 45 Minuten

AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPE

Leitziele	Ist-Situation	Internationale Klassifikation (ICF)					Smart - Ziele
		Körper-funktionen	Leistungs-fähigkeit	Umwelt-faktoren	Person-bezogene Faktoren	Teilhabe	
Mit Freundin in eigener Wohnung	Wohnt im Heim, Freundin bei den Eltern						

FALLA



Herr Z., 32 Jahre alt, wohnt in einem Wohnheim.

Schwere Intelligenzminderung, frühkindlicher Autismus

Herr Z. kann sprechen. Er liebt Schiffe und seine Kamera.

t r a n s f e r

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

FALLA



Vorhandene Unterlagen:

IHP3 des LVR (Freitext)

- Basisbogen
- Gesprächsleitfaden
- Planung

ICD-10 Auszug mit Diagnosenbeschreibung

t r a n s f e r

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

FALL B



Frau W., 50 Jahre, wohnt in einem eher alternativen Wohnheim.

Nicht näher bezeichnete organische Störung aufgrund einer Schädigung oder Korsakow-Syndrom, Alkoholabhängigkeit mit amnestischem Syndrom

Frau W. hat eine Ausbildung abbrechen müssen. Aufgrund eines Schicksalsschlags hat sie angefangen zu trinken. Sie weiß nicht mehr wie sie in das Wohnheim gekommen ist. Frau W. hat ein feines Gespür für Gerechtigkeit und setzt sich für andere ein.

transfer

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

FALL B



Vorhandene Unterlagen:

THP Rheinland-Pfalz (Freitext)

- Mantelbogen
- Bogen I: Grundsatzziele
- Bogen II: Fähigkeiten
- Aktionsplan

ICD-10 Beschreibung der Diagnosen

transfer

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

DIE ANALYSE MIT HILFE DER ICF

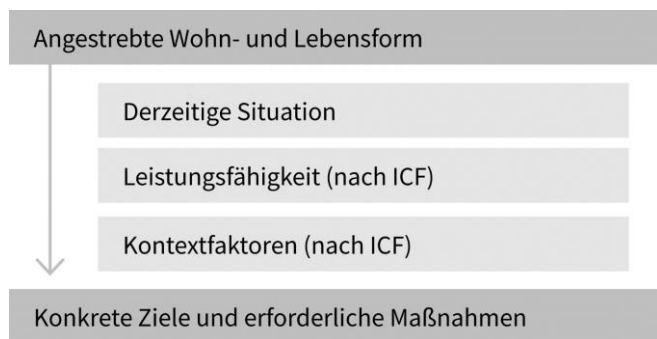
3

Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne die mündliche Erläuterung unvollständig.
Die Bestandteile der ICF wurden verwendet mit freundlicher Erlaubnis der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
Alle Rechte hieran liegen bei der WHO.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

DIE STRUKTUR DER PLANUNG



transfer

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

GRUNDLAGEN



- Vorstellung der ICF
- Konzept der Aktivitäten
- Konzept der Kontextfaktoren



ICF

**Internationale
Klassifikation der
Funktionsfähigkeit,
Behinderung
und
Gesundheit**

Stand Oktober 2005

Herausgegeben vom
Deutschen Institut für Medizinische
Dokumentation und Information, DIMDI
WHO-Kooperationszentrum für das
System Internationaler Klassifikationen



World Health Organization
Genf



Internationale Klassifikation der Krankheiten (ICD)

- Kommunikation über Krankheiten

**Internationale Klassifikation der
Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
(ICF)**

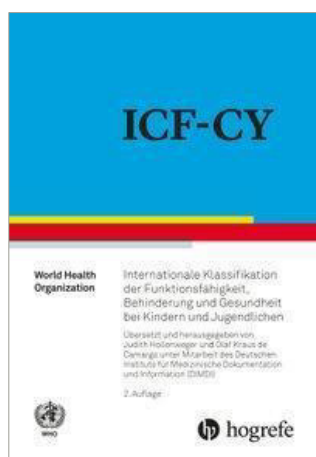
- Kommunikation über Auswirkungen von
Krankheiten

BEDEUTUNG UND VERANKERUNG DER ICF

- SGB IX: Verständnis von Behinderung (2001)
- Deutscher Verein: Empfehlungen zur Bedarfsbemessung und Hilfeplanung (2009)
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation: Reha-Prozess (2014)
- SGB IX n.F./Bundesteilhabegesetz (2017 ff.)

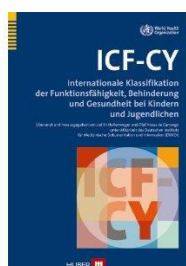
transfer

ICF-CY



2007:

Spezifizierung für die Altersspanne 0 bis unter 18
Jahren



ICF: BEGRIFF DER FUNKTIONALEN GESUNDHEIT



Eine Person ist funktional gesund (= nicht behindert), wenn sie vor ihrem gesamten Lebenshintergrund

... ihre **körperlichen Funktionen** (einschließlich des geistigen und seelischen Bereiches) und ihre **Körperstrukturen** **allgemein anerkannten** (statistischen) **Normen** entsprechen.

... sie all **das tut** oder **tun kann**, was von einem Menschen ohne Gesundheitsproblem erwartet wird und

... sie zu allen **Lebensbereichen, die ihr wichtig sind**, Zugang hat und sich dort so entfalten kann, wie es von einem Menschen ohne Beeinträchtigung der Körperfunktionen oder -strukturen erwartet wird.

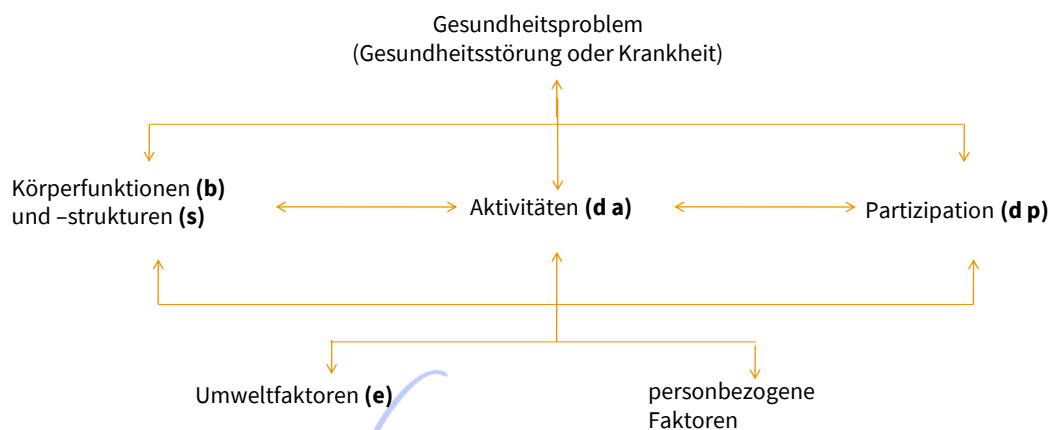
transfer

Quelle: Schuntermann, 2007

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

DAS BIO-PSYCHO-SOZIALE MODELL DER ICF



transfer

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

WAS IST EINE KLASSIFIKATION?

„Jedes Ding bzw. jeder Sachverhalt an seinen Platz.“ (Gaus:1995)

„Allgemeines Ziel der ICF-Klassifikation ist, in einheitlicher und standardisierter Form **eine Sprache** und **einen Rahmen** zur Beschreibung von Gesundheits- und mit Gesundheit zusammenhängende Zuständen zur Verfügung zu stellen.“

(Quelle: DIMDI, 2004, Hervorhebung *transfer*)

t r a n s f e r

DIE ICF ALS SPRACHE



➤ „Grammatik“: *Wie* beschreibt man einen Fall?

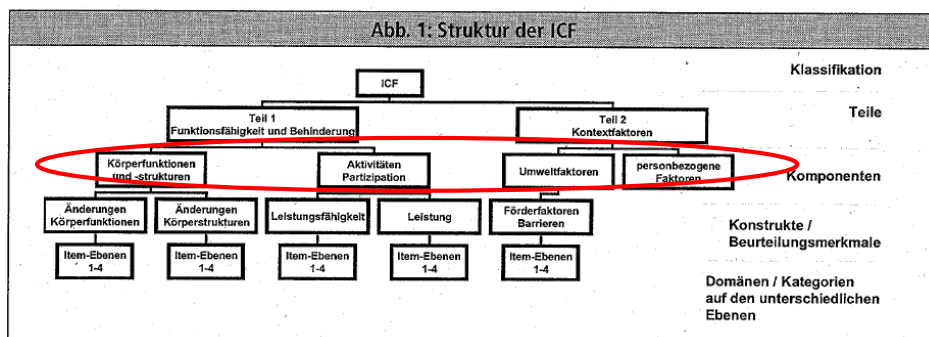
➤ „Vokabeln“: *einheitliche Sprache*

*Wortschatz für eine differenzierte
Beschreibung*

➤ **Die ICF bietet ein Modell und die entsprechenden Begrifflichkeiten zu einer Verständigung. Sie ist kein Assessmentinstrument.**

t r a n s f e r

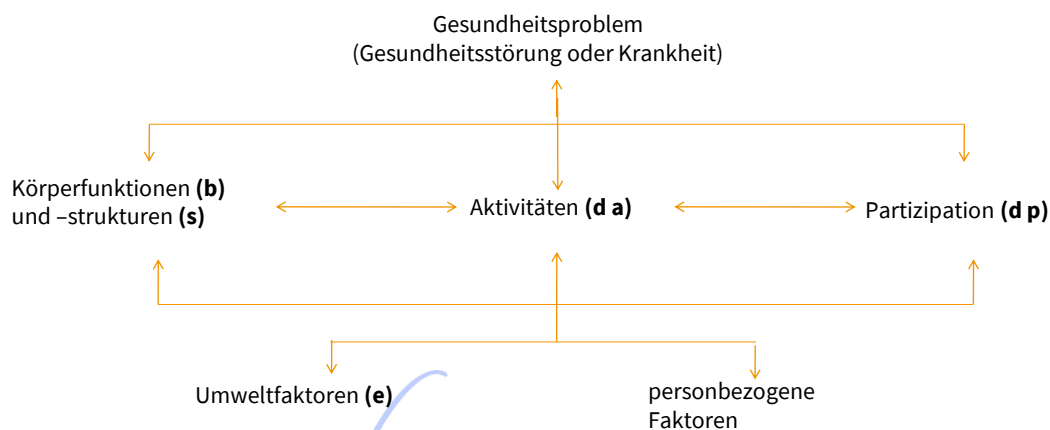
STRUKTUR DER ICF

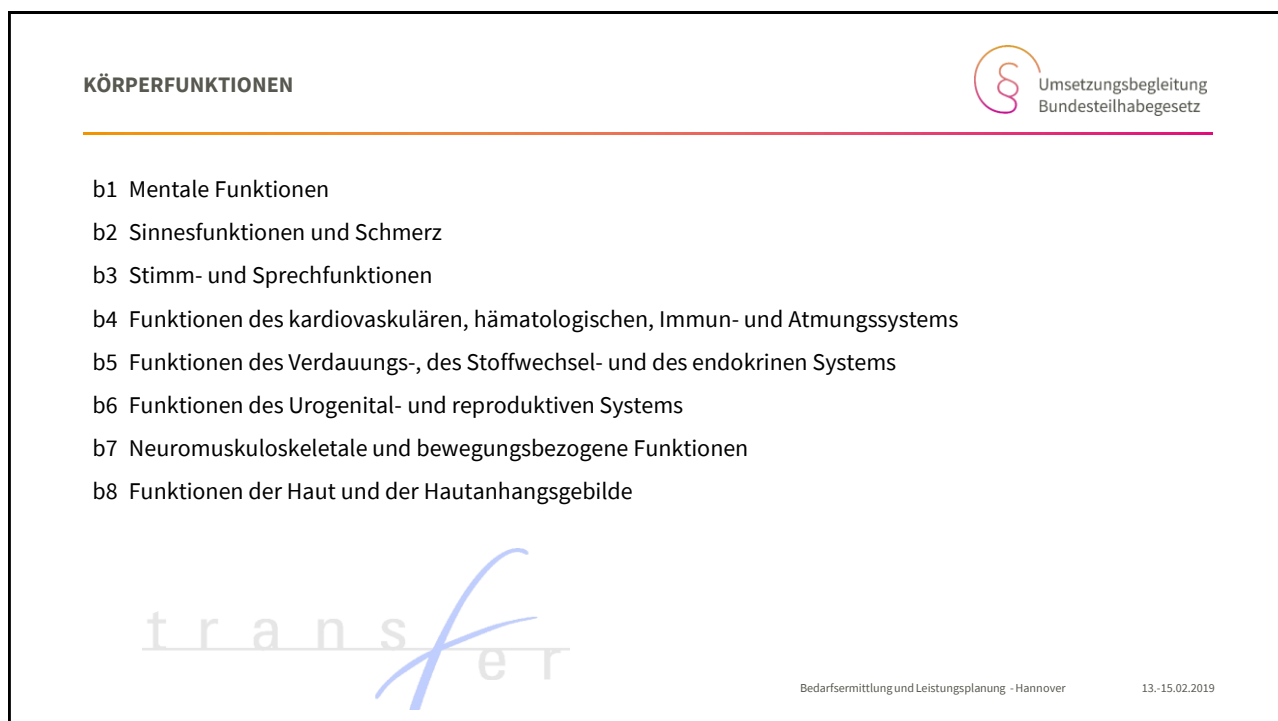
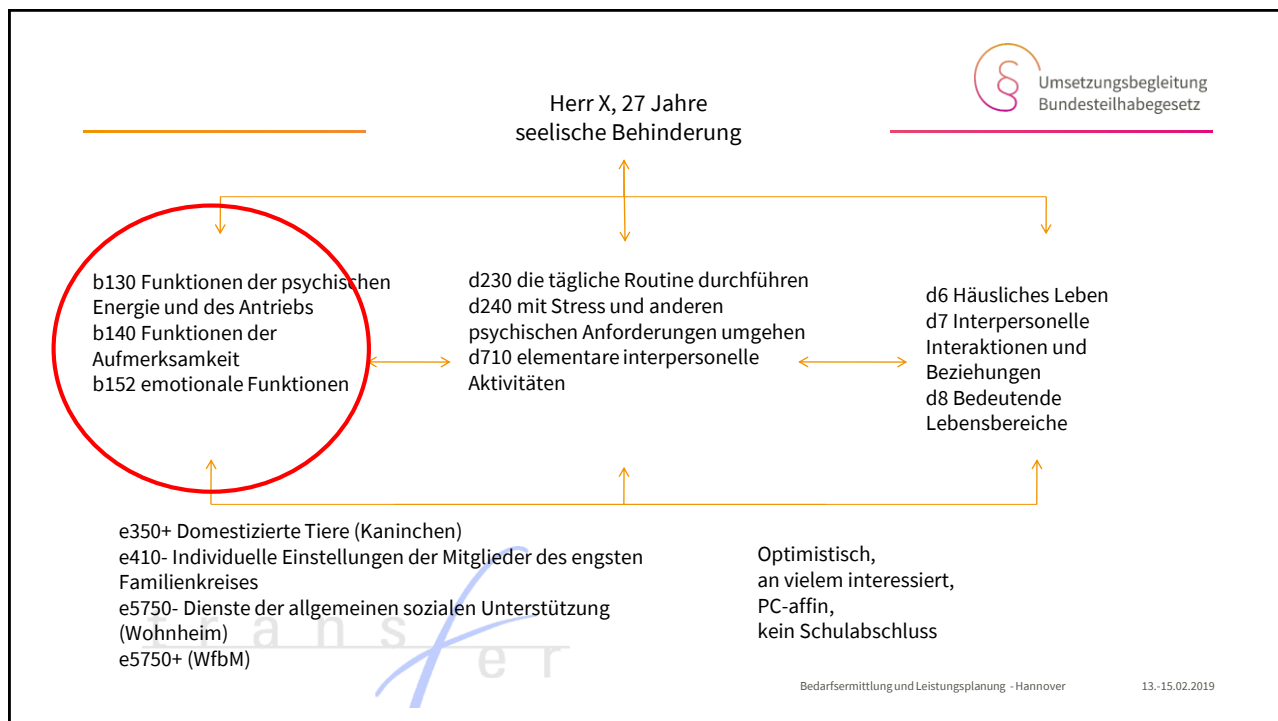


(Quelle: Rentsch/Buchner 2005, S. 19)

➤ 30 Kapitel mit 1.424 Items

DAS BIO-PSYCHO-SOZIALE MODELL DER ICF





KÖRPERSTRUKTUREN

- s1 Struktur des Nervensystems
- s2 Das Auge, das Ohr und mit diesen im Zusammenhang stehende Strukturen
- s3 Strukturen, die an der Stimme und dem Sprechen beteiligt sind
- s4 Strukturen des kardiovaskulären, des hämatologischen, des Immun- und des Atmungssystems
- s5 Mit dem Verdauungs-, Stoffwechsel- und endokrinen System in Zusammenhang stehende Strukturen
- s6 Strukturen des Urogenital- und reproduktiven Systems
- s7 Mit der Bewegung im Zusammenhang stehende Strukturen
- s8 Strukturen der Haut und der Hautanhangsgebilde



Klassifikation der Körperfunktionen

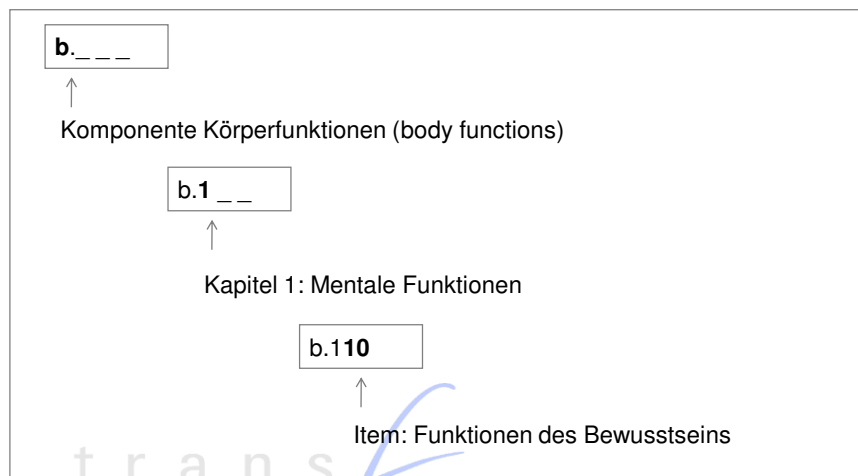
Kapitel 1: Mentale Funktionen

Dieses Kapitel befasst sich mit den Funktionen des Gehirns; den globalen mentalen Funktionen, wie Funktionen des Bewusstseins sowie den Funktionen der psychischen Energie und des Antriebs und den spezifischen mentalen Funktionen, wie Funktionen des Gedächtnisses, kognitiv-sprachlichen Funktionen und Funktionen des Rechenvermögens.

Globale mentale Funktionen (b110–b139)

- b110 Funktionen des Bewusstseins**
Allgemeine mentale Funktionen, die die bewusste Wahrnehmung und Wachheit einschließlich Klarheit und Kontinuität des Wachheitszustandes betreffen.
Inkl.: Funktionen, die Zustand, Kontinuität und Qualität des Bewusstseins betreffen; Bewusstseinsverlust, Koma, vegetativer Status (Apallisches Syndrom), Dämmerzustand (Fugue), Trance, Besessenheit, drogeninduzierte Bewusstseinsveränderungen, Delir, Stupor.
Exkl.: Funktionen der Orientierung (b114); Funktionen der psychischen Energie und des Antriebs (b130); Funktionen des Schlafes (b134).
- b1100 Bewusstseinszustand**
Mentale Funktionen, die sich bei Veränderung als Zustände wie Bewusstseinsminderung, Stupor oder Koma äußern.
- b1101 Kontinuität des Bewusstseins**
Mentale Funktionen, die sich in Erhalt der Wachheit, Aufmerksamkeit und bewusster Wahrnehmung äußern und die bei einer Störung zu Dämmerzustand (Fugue), Trance oder ähnlichen Zuständen führen können.
- b1102 Qualität des Bewusstseins**
Mentale Funktionen, die sich bei Veränderungen auf die Art des Empfindens von Wachheit, Aufmerksamkeit und bewusster Wahrnehmung auswirken, wie drogeninduzierte Bewusstseinsveränderungen oder ein Delir.
- b1108 Funktionen des Bewusstseins, anders bezeichnet**
- b1109 Funktionen des Bewusstseins, nicht näher bezeichnet**
- b114 Funktionen der Orientierung**
Allgemeine mentale Funktionen, die Selbstwahrnehmung, Ich-Bewusstsein und realistische Wahrnehmung anderer Personen sowie der Zeit und der Umgebung betreffen.
Inkl.: Funktionen der Orientierung zu Zeit, Ort und Person sowie der Orientierung zur eigenen Person und zu anderen Personen; Desorientierung zu Zeit, Ort und Person.
Exkl.: Funktionen des Bewusstseins (b110); Funktionen der Aufmerksamkeit (b140); Funktionen des Gedächtnisses (b144).
- b1140 Orientierung zur Zeit**
Mentale Funktionen, die sich im bewussten Gewahrsein von Woche, Tag, Monat und Jahr äußern.
- b1141 Orientierung zum Ort**
Mentale Funktionen, die sich im bewussten Gewahrsein der örtlichen Situation äußern, z.B. in welcher unmittelbaren Umgebung, in welcher Stadt oder in welchem Land man sich befindet.

AUFBAU DER ICF: KÖRPERFUNKTIONEN



ALLGEMEINES BEURTEILUNGSMERKMAL DER ICF

Erstes Beurteilungsmerkmal (Ausmaß oder Größe des Problems)			
xxx.0	Problem nicht vorhanden	(ohne, kein, unerheblich ...)	0-4%
xxx.1	Problem leicht ausgeprägt	(schwach, gering ...)	5-24%
xxx.2	Problem mäßig ausgeprägt	(mittel, ziemlich...)	25-49 %
xxx.3	Problem erheblich ausgeprägt	(hoch, äußerst...)	50-95%
xxx.4	Problem voll ausgeprägt	(komplett, total ...)	96-100%
xxx.8	Nicht spezifiziert		
xxx.9	Nicht anwendbar		

(Quelle: ICF; S. 27)

KODIERUNG NACH ICF_BEISPIEL

b.130.3



Erstes Beurteilungsmerkmal: erhebliche
Beeinträchtigung der Funktionen der
psychischen Energie und des Antriebs

t r a n s f e r

KODIERUNG NACH ICF

Das Ausmaß eines Problems in allen drei Komponenten (Körperfunktionen und -strukturen, Aktivitäten und Partizipation [Teilhabe] sowie Umweltfaktoren) wird mit demselben allgemeinen Beurteilungsmerkmal beschrieben. (...)

Für diese in allgemeiner Weise zu verwendenden Quantifizierungen ist es erforderlich, Assessmentverfahren mittels Forschung zu entwickeln.

(Quelle: ICF; S. 27)

t r a n s f e r

KÖRPERFUNKTIONEN IM ITP THÜRINGEN

Fähigkeiten

Erläuterungen

- keine Beeinträchtigung
- leichte Ausprägung
- mäßig ausgeprägte Beeinträchtigung
- erheblich ausgeprägte Beeinträchtigung
- voll ausgeprägte Beeinträchtigung
- ∅ nicht spezifiziert / nicht anwendbar

I. Fähigkeiten (☑) oder Beeinträchtigungen der Teilhabe durch die chronische Erkrankung / Behinderung (ICF)

- a) Antrieb (b130 ff)
- b) Psychische Stabilität (b 1263)
- c) Emotionales Erleben (b 152)
- d) Inhalt und Kontrolle des Denkens (b 160 ff)
- e) Drang nach Suchtmitteln (b 1303)
- f) Impulskontrolle (Selbst- / Fremdschädigung (b 1304)
- g) Mit Stress und Krisen umgehen können (d 240)
- h) Funktionen des Gehen (b 770)
- i) Feinmotorischer Handgebrauch (d 440)

Quelle: MASGFF Thüringen:2017



KÖRPERFUNKTIONEN IM BEI_BW

ERMITTLUNG DES INDIVIDUELLEN HILFEBEDARFES FÜR
LEISTUNGEN DER TEILHABE IN BADEN-WÜRTTEMBERG
- MEDIZINISCHE STELLUNGNAHME -



1.3 Beeinträchtigungen der Körperfunktionen (nach ICF)

1.3.1 Liegen Beeinträchtigungen mentaler Funktionen (bei Kindern und Jugendlichen einschließlich Entwicklungsverzögerungen) nach Kap. 1 der Körperfunktionen der ICF (bei Kindern und Jugendlichen: ICF-CY) vor?

ja nein

Falls ja, bei welchen Merkmalen liegen Beeinträchtigungen vor? Sind die Beeinträchtigungen (1) leicht, (2) mäßig, (3) erheblich oder (4) vollständig? Bitte erläutern Sie Ihre Einschätzung.

Einschätzung zu Beeinträchtigungen der Körperfunktionen auf Ebene der Items nur, soweit im konkreten Einzelfall zutreffend.	Schweregrad 1 - 4	Erläuterung zum Schweregrad der Beeinträchtigung
1. Mentale Funktionen		
Globale mentale Funktionen		
b110 Funktionen des Bewusstseins		
b114 Funktionen der Orientierung		
b117 Funktionen der Intelligenz		

Quelle: Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg, 2018

BEDARFERMITTLUNGSMETHODEN NACH § 118 SGB IX

Anwendung der ICF



Core-Set-Verfahren:

- Vorgegebene Auswahl an zu bearbeitenden Items aus den Lebensbereichen der ICF
- Einschätzung der Beeinträchtigung im Punktesystem (*leichte, mäßige, erhebliche ...Beeinträchtigung*)

Offenes Verfahren:

- Offene Bearbeitung der Lebensbereiche der ICF, Orientierung an Zielen und Situation der betroffenen Person
- Einschätzung der Beeinträchtigung in Bezug zu den Zielen und Wünschen der betroffenen Person
(*Welche Bedeutung? Häufigkeit des Auftretens?*)

transfer

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

BEDARFERMITTLUNG

BAGüS_Orientierungshilfe Gesamtplanung : 4. Prozessablauf der Gesamtplanung und Verfahrensfragen



„(...) Mit den in §§ 14 und 118 SGB IX normierten Anforderungen des Gesetzgebers zur ICF-Orientierung der Instrumente der Bedarfsermittlung steht insbesondere die Anwendung des bio-psycho-sozialen Modells der ICF im Vordergrund. (...)“

Durch die Nutzung von sogenannten Core-Sets entsteht hinsichtlich der Bedarfsermittlung eine Engführung, die dem gesetzlichen Anspruch einer umfassenden und individuellen Bedarfsermittlung entgegenstehen kann.“ (S. 11 ff)

transfer

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPE

PHASE II: KÖRPERFUNKTIONEN

Wählen Sie **zwei** für die Person relevant erscheinenden Kapitel der **Körperfunktionen** aus und bearbeiten Sie diese.

Welche Unter-Kapitel sind für die betroffene Person relevant?

Welche Items beschreiben die Beeinträchtigungen der Körperfunktionen der betroffenen Person?

Bitte halten Sie diese Items (Klartext) auf den Metaplankärtchen und der Pinnwand fest.

Dauer: 30 Minuten

Bitte klären Sie, wer die Ergebnisse im Plenum vorstellt.

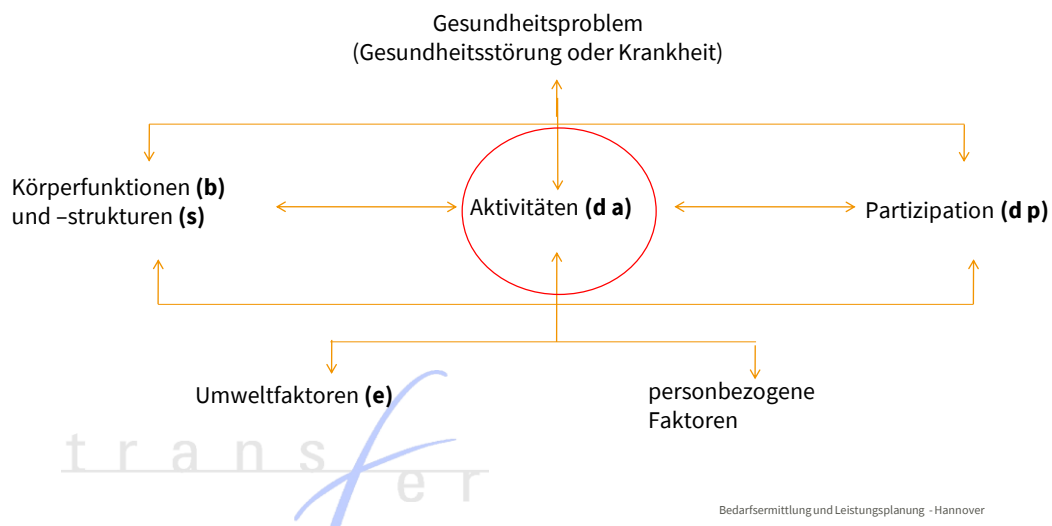


AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPE

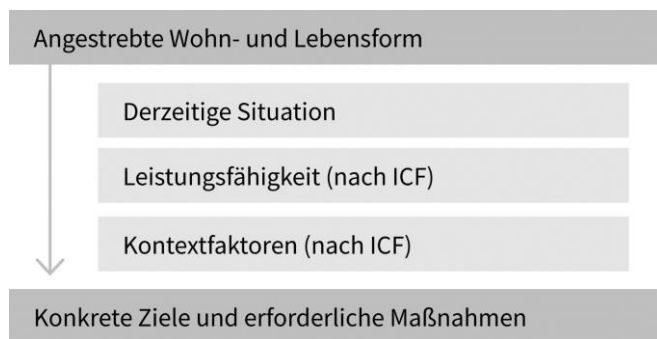
Leitziele	Ist-Situation	Internationale Klassifikation (ICF)					Smart - Ziele
		Körper-funktionen	Leistungs-fähigkeit	Umwelt-faktoren	Person-bezogene Faktoren	Teilhabe	
Mit Freundin in eigener Wohnung	Wohnt im Heim, Freundin bei den Eltern	b117 Intelligenz					
		b152 Emotionen					
		b310 Stimme					



DAS BIO-PSYCHO-SOZIALE MODELL DER ICF



DIE STRUKTUR DER HILFEPLANUNG



KONZEPT DER AKTIVITÄTEN



- d1 *Lernen und Wissensanwendung*
 - › Zuschauen, lesen lernen, Probleme lösen
- d2 *Allgemeine Aufgaben und Anforderungen*
 - › Einzelaufgabe übernehmen, Mehrfachaufgabe übernehmen
- d3 *Kommunikation*
 - › Kommunizieren als Empfänger gesprochener Mitteilungen, sprechen
- d4 *Mobilität*
 - › Feinmotorischer Handgebrauch, Transportmittel benutzen
- d5 *Selbstversorgung*
 - › die Toilette benutzen, sich kleiden

t r a n s f e r

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

KONZEPT DER AKTIVITÄTEN



- d6 *Häusliches Leben*
 - › Mahlzeiten vorbereiten, Hausarbeiten erledigen
- d7 *Interpersonelle Aktionen und Beziehungen*
 - › Formelle Beziehungen, Intime Beziehungen
- d8 *Bedeutende Lebensbereiche*
 - › Schulbildung, bezahlte Tätigkeit, wirtschaftliche Eigenständigkeit
- d9 *Gemeinschafts-, soziales- und Staatsbürgerliches Leben*
 - › Erholung und Freizeit, Religion und Spiritualität, Politik

t r a n s f e r

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

KONZEPT DER AKTIVITÄTEN

Kapitel 1: Lernen und Wissensanwendung

Dieses Kapitel befasst sich mit Lernen, Anwendung des Erlernten, Denken, Probleme lösen und Entscheidungen treffen.

- Bewusste sinnliche Wahrnehmungen (d110-d129)
- Elementares Lernen (d130-d159)
- Wissensanwendung (d160-d179)



KONZEPT DER AKTIVITÄTEN

ICF-Komponenten

- b Körperfunktionen
- s Körperstrukturen
- d Aktivitäten und Partizipation
 - d1 Lernen und Wissensanwendung
 - d2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
 - d3 Kommunikation
 - d4 Mobilität
 - d5 Selbstversorgung
 - d6 Häusliches Leben
 - d7 Interpersonelle Beziehungen

d Aktivitäten und Partizipation

Eine Aktivität ist die Durchführung einer Aufgabe oder einer Handlung (Aktion) durch einen Menschen. Partizipation [Teilhabe] ist das Einbezogensein in eine Lebenssituation. Eine Beeinträchtigung der Aktivität ist eine Schwierigkeit oder die Unmöglichkeit, die ein Mensch haben kann, die Aktivität durchzuführen. Eine Beeinträchtigung der Partizipation [Teilhabe] ist ein Problem, das ein Mensch in Hinblick auf sein Einbezogensein in Lebenssituationen erleben kann.

Kapitel:

- d1 Lernen und Wissensanwendung
 - Bewusste sinnliche Wahrnehmungen (d110-d129)
 - Elementares Lernen (d130-d159)
 - Wissensanwendung (d160-d179)
 - Lernen und Wissen anwenden, anders bezeichnet (d198)
 - Lernen und Wissen anwenden, nicht näher bezeichnet (d199)

d110 Zuschauen

Absichtsvoll den Sehsinn zu benutzen, um visuelle Reize wahrzunehmen, wie einer Sportveranstaltung oder dem Spiel von Kindern zuschauen;

Ergebnisse aus den Bereichen

- Hilfsmittel (247)
- Literatur (90)
- Praxisbeispiele (112)

<http://www.rehadat-icf.de>



KONZEPT DER AKTIVITÄTEN



Kapitel 2: Allgemeine Aufgaben und Anforderungen

Dieses Kapitel befasst sich mit allgemeinen Aspekten der Ausführung von Einzel- und Mehrfachaufgaben, der Organisation von Routinen und dem Umgang mit Stress. Diese können in Verbindung mit spezifischeren Aufgaben und Handlungen verwendet werden, um die zugrunde liegenden Merkmale der Ausführung von Aufgaben unter verschiedenen Bedingungen zu ermitteln.

- d210 Eine Einzelaufgabe übernehmen
- d220 Mehrfachaufgaben übernehmen
- d230 Die tägliche Routine durchführen
- d240 Mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen
- d298 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, anders bezeichnet
- d299 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, nicht näher bezeichnet.

t r a n s f e r

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

KONZEPT DER AKTIVITÄTEN



Kapitel 3: Kommunikation

Dieses Kapitel befasst sich mit allgemeinen und spezifischen Merkmalen der Kommunikation mittels Sprache, Zeichen und Symbolen, einschließlich des Verstehens und Produzierens von Mitteilungen sowie der Konversation und des Gebrauchs von Kommunikationsgeräten und -techniken.

- Kommunizieren als Empfänger (d310-d329)
- Kommunizieren als Sender (d330-d349)
- Konversation und Gebrauch von Kommunikationsgeräten und -techniken (d350-d369)

t r a n s f e r

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

KONZEPT DER AKTIVITÄTEN



Kapitel 4: Mobilität

Dieses Kapitel befasst sich mit der eigenen Bewegung durch Änderung der Körperposition oder -lage oder Verlagerung von einem Platz zu einem anderen, mit der Bewegung von Gegenständen durch Tragen, Bewegen oder Handhaben, mit der Fortbewegung durch Gehen, Rennen, Klettern oder Steigen sowie durch den Gebrauch verschiedener Transportmittel.

- Die Körperposition ändern und aufrecht erhalten (d410-d429)
- Gegenstände tragen, bewegen und handhaben (d430 – d449)
- Gehen und sich fortbewegen (d450-d469)
- Sich mit Transportmitteln fortbewegen (d470-d489)



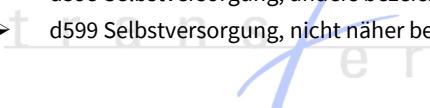
KONZEPT DER AKTIVITÄTEN



Kapitel 5: Selbstversorgung

Dieses Kapitel befasst sich mit der eigenen Versorgung, dem Waschen, Abtrocknen und der Pflege des eigenen Körpers und seiner Teile, dem An- und Ablegen von Kleidung, dem Essen und Trinken und der Sorge um die eigene Gesundheit.

- d510 Sich waschen
- d520 Seine Körperteile pflegen
- d530 Die Toilette benutzen
- d540 Sich kleiden
- d550 Essen
- d560 Trinken
- d570 auf seine Gesundheit achten
- d598 Selbstversorgung, anders bezeichnet
- d599 Selbstversorgung, nicht näher bezeichnet



KONZEPT DER AKTIVITÄTEN



Kapitel 6: Häusliches Leben

Dieses Kapitel befasst sich mit der Ausführung von häuslichen und alltäglichen Handlungen und Aufgaben. Die Bereiche des häuslichen Lebens umfassen die Beschaffung einer Wohnung, von Lebensmitteln, Kleidung und anderen Notwendigkeiten, Reinigungs- und Reparaturarbeiten im Haushalt, die Pflege von persönlichen und anderen Haushaltsgegenständen und die Hilfe für andere.

- Beschaffung von Lebensnotwendigkeiten (d610 - d629)
- Haushaltsaufgaben (d630-d649)
- Haushaltsgegenstände pflegen und anderen helfen (d650-d669)



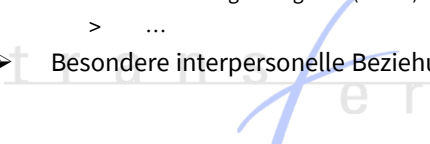
KONZEPT DER AKTIVITÄTEN



Kapitel 7: Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen

Dieses Kapitel befasst sich mit der Ausführung von Handlungen und Aufgaben, die für die elementaren und komplexen Interaktionen mit Menschen (Fremden, Freunden, Verwandten, Familienmitgliedern und Liebespartnern) in einer kontextuell und sozial angemessenen Weise erforderlich sind.

- Allgemeine interpersonelle Interaktionen (d710-d729)
 - Elementare interpersonelle Aktivitäten (d710)
 - > Respekt und Wärme in Beziehungen (d7100)
 - > Anerkennung in Beziehungen (d7101)
 - > ...
 - Komplexe interpersonelle Interaktionen (d720)
 - > Beziehungen eingehen (d7200)
 - > ...
- Besondere interpersonelle Beziehungen (d730-d779)



KONZEPT DER AKTIVITÄTEN



Kapitel 8: Bedeutende Lebensbereiche

Dieses Kapitel befasst sich mit der Ausführung von Aufgaben und Handlungen, die für die Beteiligung an Erziehung/Bildung, Arbeit und Beschäftigung sowie für die Durchführung wirtschaftlicher Transaktionen erforderlich sind.

- Erziehung/Bildung (d810-d839)
- Arbeit und Beschäftigung (d840-d859)
- Wirtschaftliches Leben (d860-d879)



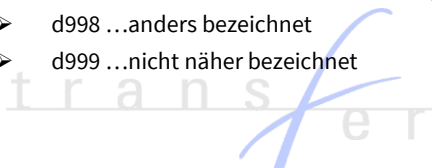
KONZEPT DER AKTIVITÄTEN

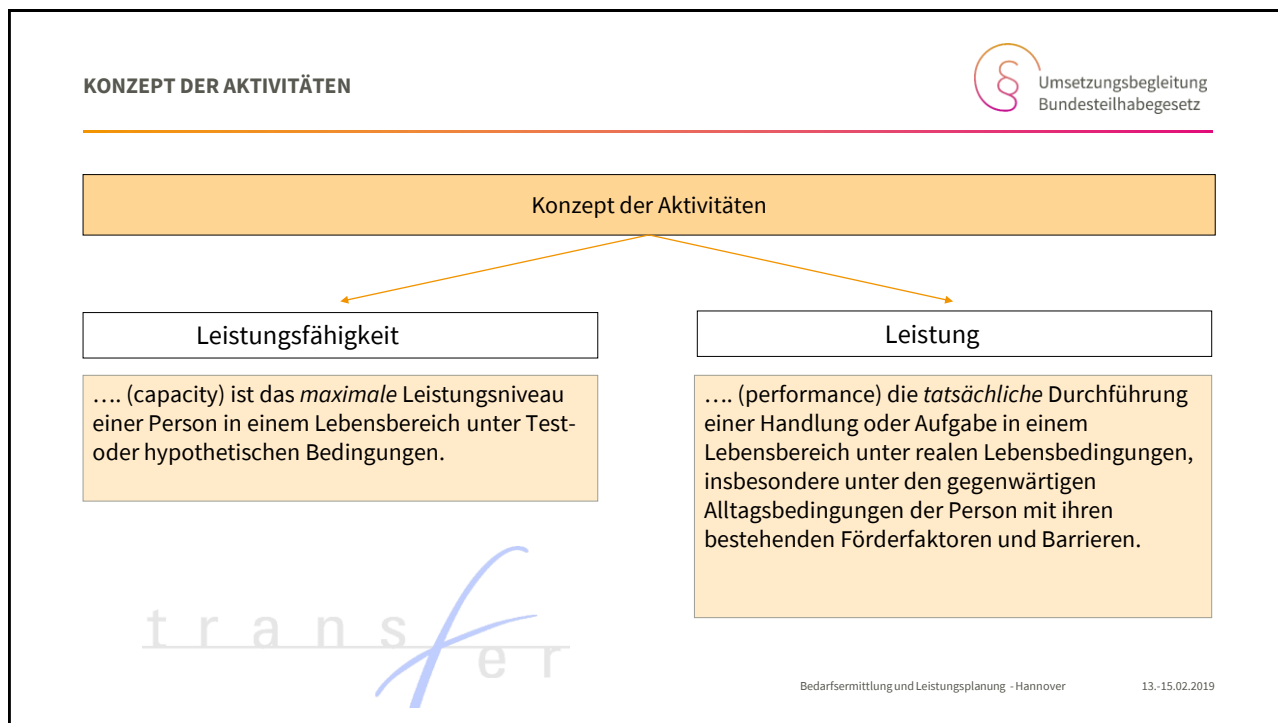
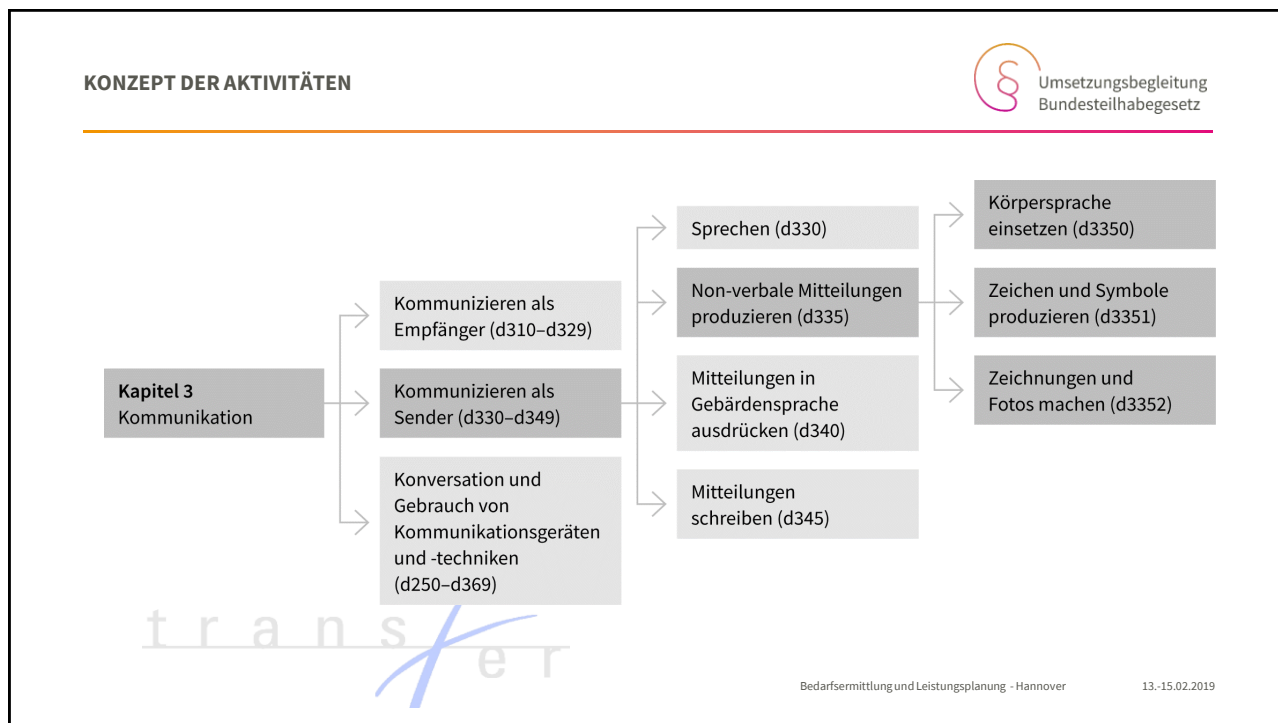


Kapitel 9: Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Dieses Kapitel befasst sich mit Handlungen und Aufgaben, die für die Beteiligung am organisierten sozialen Leben außerhalb der Familie, in der Gemeinschaft sowie in verschiedenen sozialen und staatsbürgerlichen Lebensbereichen erforderlich sind.

- d910 Gemeinschaftsleben
- d920 Erholung und Freizeit
- d930 Religion und Spiritualität
- d940 Menschenrechte
- d950 Politisches Leben und Staatsbürgerschaft
- d998 ...anders bezeichnet
- d999 ...nicht näher bezeichnet





EXKURS: HANDLUNGSTHEORIE VON NORDENFELT

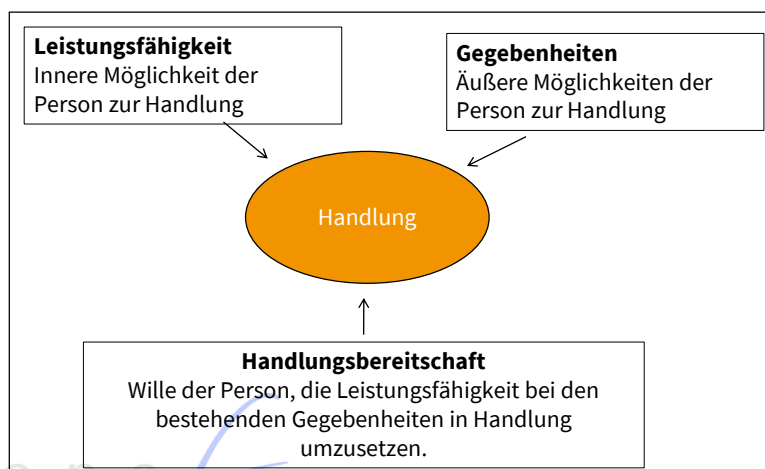
Handlung = das, was ein Mensch aus freien Stücken tut

3 Voraussetzungen:

- 1) Leistungsfähigkeit: Die Person ist objektiv in der Lage, die Handlung zu tun.
- 2) Gegebenheiten: Die objektiven Rahmenbedingungen ermöglichen es der Person, die Handlung zu tun.
- 3) Wille: Die Person verfügt über die Bereitschaft, die Handlung durchzuführen.

transfer

EXKURS: HANDLUNGSTHEORIE VON NORDENFELT



(Quelle:
nach Schuntermann, 2007)

transfer

EXKURS: HANDLUNGSTHEORIE VON NORDENFELT



transfer

BEURTEILUNGSMERKMALE DER ICF

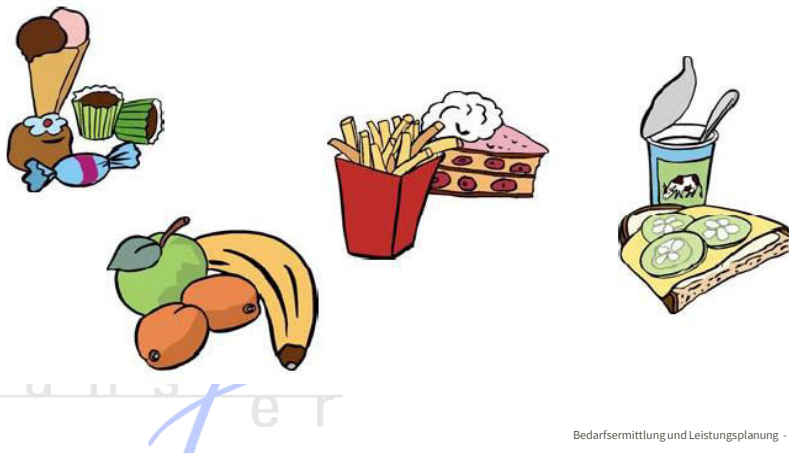
Operationalisierung nach der ICF - Checkliste

0	Kein Problem heißt, dass die Person keine Schwierigkeiten hat.
1	Leichtes Problem heißt, dass eine Schwierigkeit weniger als 25 % der Zeit mit einer Intensität vorliegt, die die Person tolerieren kann, und das in den letzten 30 Tagen selten auftrat.
2	Mäßiges Problem heißt, dass eine Schwierigkeit weniger als 50 % der Zeit mit einer Intensität vorliegt, die die Person in ihrer täglichen Lebensführung stört, und das in den letzten 30 Tagen gelegentlich auftrat.
3	Erhebliches Problem heißt, dass eine Schwierigkeit mehr als 50 % der Zeit mit einer Intensität vorliegt, die die tägliche Lebensführung der Person teilweise unterbricht, und das in den letzten 30 Tagen häufig auftrat.
4	Vollständiges Problem heißt, dass eine Schwierigkeit mehr als 95 % der Zeit mit einer Intensität vorliegt, die die tägliche Lebensführung der Person vollständig unterbricht, und das täglich in den letzten 30 Tagen auftrat.

transfer

BEURTEILUNGSMERKMALE DER ICF

Kann Herr K. auf seine Gesundheit achten (im Hinblick auf Ernährung d5701)?



BEURTEILUNGSMERKMALE DER ICF

Gibt es ein Problem?

Welche Auswirkungen hat es in Bezug auf die angestrebte Wohn- und Lebensform?

Welche Bedeutung hat ein bestehendes Problem für die betroffene Person in der konkreten Lebenssituation?

Wie oft tritt das Problem auf?



ANWENDUNG DER AKTIVITÄTEN IN DER HILFEPLANUNG



Core-Set-Verfahren:

- Vorgegebene Auswahl an zu bearbeitenden Items
- Einschätzung der Beeinträchtigung im Punktesystem (*leichte, mäßige, erhebliche ...Beeinträchtigung*)

Ziel-geleitetes-Verfahren:

- Zu bearbeitende Items orientieren sich an den Leitzielen der betroffenen Person
- Einschätzung der Beeinträchtigung in Bezug zu den Leitzielen der betroffenen Person (*Welche Bedeutung? Häufigkeit des Auftretens?*)

t r a n s f e r

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

CORE - SETS



Beispiele für ICF – Core Sets

<http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icf/projekte/index.htm>

Individuell generierbare ICF - Dokumentation

www.icf-core-sets.org

t r a n s f e r

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

AKTIVITÄTEN IM ITP THÜRINGEN

Erläuterungen

- keine Beeinträchtigung
- leichte Ausprägung
- mäßig ausgeprägte Beeinträchtigung
- erheblich ausgeprägte Beeinträchtigung
- voll ausgeprägte Beeinträchtigung
- ∅ nicht spezifiziert / nicht anwendbar

Fähigkeiten

I. Fähigkeiten (☑) oder Beeinträchtigungen der Teilhabe durch die chronische Erkrankung / Behinderung (ICF)

- a) Antrieb (b130 ff)
- b) Psychische Stabilität (b 1263)
- c) Emotionales Erleben (b 152)
- d) Inhalt und Kontrolle des Denkens (b 160 ff)
- e) Drang nach Suchtmitteln (b 1303)
- f) Impulskontrolle (Selbst- / Fremdschädigung (b 1304))
- g) Mit Stress und Krisen umgehen können (d 240)
- h) Funktionen des Gehen (b 770)
- i) Feinmotorischer Handgebrauch (d 440)

Quelle: MASGFF Thüringen:2017

transfer

AKTIVITÄTEN IM ITP THÜRINGEN

Erläuterungen

- keine Beeinträchtigung
- leichte Ausprägung
- mäßig ausgeprägte Beeinträchtigung
- erheblich ausgeprägte Beeinträchtigung
- voll ausgeprägte Beeinträchtigung
- ∅ nicht spezifiziert / nicht anwendbar

Fähigkeiten

I. Fähigkeiten (☑) oder Beeinträchtigungen der Teilhabe durch die chronische Erkrankung / Behinderung (ICF)

- a) Antrieb (b130 ff)
- b) Psychische Stabilität (b 1263)
- c) Emotionales Erleben (b 152)
- d) Inhalt und Kontrolle des Denkens (b 160 ff)
- e) Drang nach Suchtmitteln (b 1303)
- f) Impulskontrolle (Selbst- / Fremdschädigung (b 1304))
- g) Mit Stress und Krisen umgehen können (d 240)
- h) Funktionen des Gehen (b 770)
- i) Feinmotorischer Handgebrauch (d 440)


d240.3

Herr S. hat eine erheblich ausgeprägte Beeinträchtigung im Bereich „Mit Stress und Krisen umgehen können.“

Quelle: MASGFF Thüringen:2017


transfer

AKTIVITÄTEN IM BEI_BW



Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

ERMITTLUNG DES INDIVIDUELLEN HILFEBEDARFES FÜR LEISTUNGEN DER TEILHABE IN BADEN-WÜRTTEMBERG - B.) DIALOG UND ERHEBUNGSBOGEN -



III. 1: Was ich in „Lernen und Wissensanwendung“ machen kann <small>„Dieses Kapitel befasst sich mit Lernen, Anwendung des Erlernten, Denken, Probleme lösen und Entscheidungen treffen.“</small>	<small>Falls unzutreffend, bitte ankreuzen</small> <input type="checkbox"/>
---	--

Dargestellt wird die Leistungsfähigkeit der betroffenen Person in diesem Lebensbereich der ICF, also das, was die Person ohne Unterstützung von anderen Menschen und/oder ohne Nutzung von Hilfsmitteln fähig ist oder nicht fähig ist zu tun. Hier finden sich die persönlichen Ressourcen der Betroffenen ebenso wie die Beeinträchtigungen.
Die Beschreibung ist das Ergebnis eines Dialogs von Menschen mit Behinderung und Fachkräften. Die Sichtweise der betroffenen Person muss insbesondere bei abweichenden Auffassungen als solche erkennbar sein.

Was ich gut oder ohne große Probleme kann


Einschätzung zum Grad der Beeinträchtigung (0 = keine, 1 = leicht, 2 = mäßig, 3 = erheblich, 4 = vollständig):	
<small>Erläuterung und Begründung der Einschätzung. Die Sichtweise der betroffenen Person muss insbesondere bei abweichenden Auffassungen als solche erkennbar sein.</small>	

Was ich nicht so gut oder gar nicht kann

Quelle: Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg, 2018

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover
13.-15.02.2019

AKTIVITÄTEN IN EINEM ZIELGELEITETEN INSTRUMENT (IHP3.1 DES LVR)



Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

Herr S. will weiterhin mit ihm bekannten Menschen zusammen wohnen. Es ist ihm dabei sehr wichtig, dass alles seinen gewohnten Gang geht. (**Angestrebte Wohn- und Lebensform**)

Herr S. kann nicht gut mit Stress und psychischen Anforderungen umgehen (**Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit d240**) (...).

Auch vermeintlich kleine Veränderungen wie ein an anderer Stelle stehender Stuhl oder ein Wechsel im Dienstplan führen dazu, dass er zunehmend lauter und der Ärger immer größer wird, er Türen aufreißt, um sich tritt und völlig außer sich gerät. Die Mitbewohner haben daher Angst vor ihm (**Bedeutung und Auswirkungen des Problems**).

Dies geschah im letzten Planungszeitraum etwa 2-3/Woche. (**Häufigkeit des Problems**)

Quelle: Schmitt-Schäfer, Keßler, in: NDV; Beispiel aus IHP3.1 des LVR

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover
13.-15.02.2019

DIE STRUKTUR DER HILFEPLANUNG

Angestrebte Wohn- und Lebensform

Derzeitige Situation

Leistungsfähigkeit (nach ICF)

Kontextfaktoren (nach ICF)

Konkrete Ziele und erforderliche Maßnahmen

t r a n s f e r

AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPE

Phase III: Leistungsfähigkeit

Wählen Sie **zwei** für die Person relevant erscheinenden Kapitel der **Aktivitäten** aus und bearbeiten Sie diese.

Welche Unter-Kapitel sind für die betroffene Person relevant?

Welche Items beschreiben die **Leistungsfähigkeit** der Person?

Was kann die Person tun? Was kann Sie nicht tun?

Bitte halten Sie diese Items (Klartext) auf den Metaplankärtchen und der Pinnwand fest.

Dauer: 30 Minuten

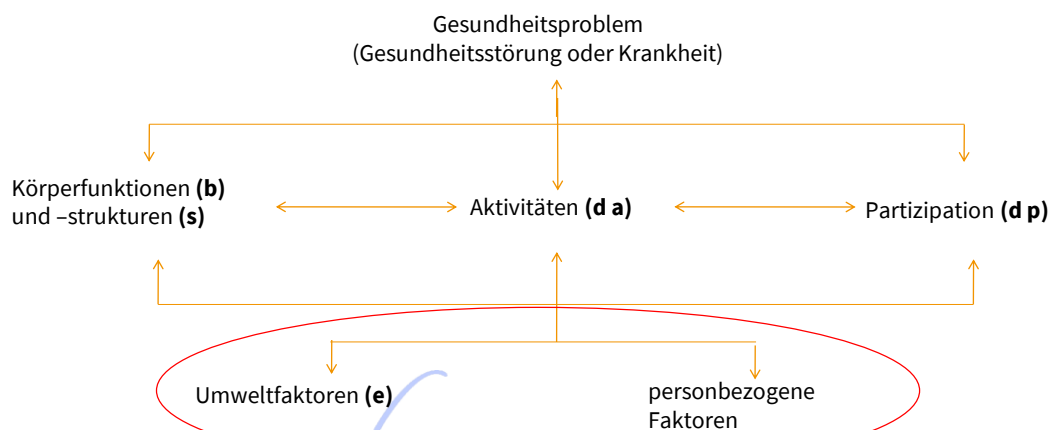
t r a n s f e r

AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPE

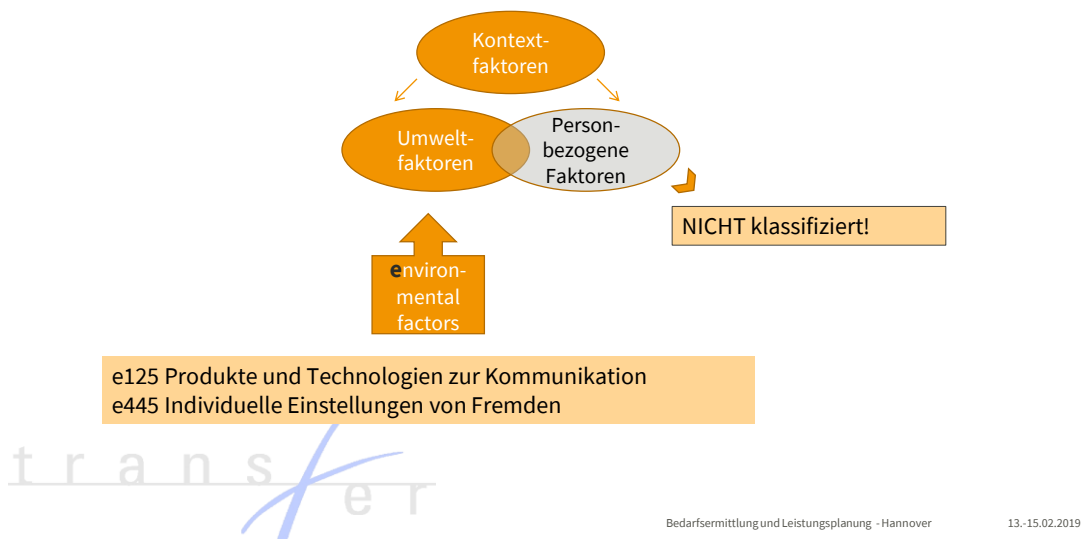
Leitziele	Ist-Situation	Internationale Klassifikation (ICF)					Smart - Ziele
		Körper-funktionen	Leistungs-fähigkeit	Umwelt-faktoren	Person-bezogene Faktoren	Teilhabe	
Mit Freundin in eigener Wohnung	Wohnt im Heim, Freundin bei den Eltern	b117 Intelligenz	d177 Entscheidungen treffen				
		b152 Emotionen	d230 tgl. Routine				
			d5 Selbstversorgung				
			d610 Wohnraum beschaffen				

transfer

DAS BIO-PSYCHO-SOZIALE MODELL DER ICF



transfer



UMWELTFAKTOREN

- e1 *Produkte und Technologien*
 - › Produkte und Substanzen für den persönlichen Verbrauch (Medizin)
- e2 *Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt*
 - › Klima, Licht, Laute
- e3 *Unterstützung und Beziehungen*
 - › Engster Familienkreis, Autoritätspersonen
- e4 *Einstellungen*
 - › Individuelle Einstellungen von Freunden, Gesellschaftliche Einstellungen
- e5 *Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze*
 - › des Wohnungswesens, der Rechtspflege, des Arbeitswesens

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN



Kapitel 1: Produkte und Technologien

Dieses Kapitel befasst sich mit natürlichen oder vom Menschen hergestellten Produkten oder Produktsystemen, Ausrüstungen und Technologien in der unmittelbaren Umwelt eines Menschen, die gesammelt, geschaffen, produziert oder hergestellt sind. Die ISO 9999 Klassifikation der technischen Hilfen definiert diese als "jedes von einer behinderten Person verwendete Produkt, Instrument, Ausrüstung oder technisches System, speziell produziert oder allgemein verfügbar, um Behinderung vorzubeugen, zu kompensieren, zu überwachen, zu lindern oder zu beheben". Es ist anzumerken, dass alle Produkte und Technologien Hilfsfunktion haben können (siehe ISO 9999: Technische Hilfen für behinderte Menschen - Klassifikation und Terminologie (zweite Version); ISO/TC 173/SC 2, ISO/DIS 9999 (rev.)). Für diese Klassifikation der Umweltfaktoren sind jedoch hilfebezogene Produkte und Technologien enger definiert als jedes Produkt, Instrument, Ausrüstung oder Technologie, das zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit behinderter Menschen angepasst oder speziell entworfen ist....



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN



Kapitel 1: Produkte und Technologien

- e110 Produkte und Substanzen für den persönlichen Verbrauch
- e115 Produkte und Technologien zum persönlichen Gebrauch im täglichen Leben
- e120 ... zur persönlichen Mobilität drinnen und draußen und zum Transport
- e125 ... zur Kommunikation
- e130 ... für Bildung/Ausbildung
- e135 ... für die Erwerbstätigkeit
- e140 ... für Kultur, Freizeit und Sport
- e145 ... zur Ausübung von Religion und Spiritualität



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN

e115 Produkte und Technologien zum persönlichen Gebrauch im täglichen Leben

Von Menschen für ihre täglichen Aktivitäten benutzte Ausrüstungsgegenstände, Produkte und Technologien, in oder nahe beim Körper getragen, einschließlich solcher, die angepasst oder speziell entworfen sind

Inkl. Allgemeine und unterstützende Produkte und Technologien für den persönlichen Gebrauch;

Ergebnisse aus den Bereichen

- [Hilfsmittel \(5036\)](#)
- [Literatur \(572\)](#)
- [Praxisbeispiele \(43\)](#)

Ergebnisse

- [e1150 Allgemeine Produkte zum persönlichen Gebrauch](#) (323)
- [e1151 Hilfsprodukte und unterstützende Technologien für den persönlichen Gebrauch im täglichen Leben](#) (6941)
- e1158 Produkte und Technologien zum persönlichen Gebrauch im täglichen Leben, anders bezeichnet (0)
- e1159 Produkte und Technologien zum persönlichen Gebrauch im täglichen Leben, nicht näher bezeichnet (0)



<http://www.rehadat-icf.de>

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN

e1151 Hilfsprodukte und unterstützende Technologien für den persönlichen Gebrauch im täglichen Leben

Angepasste oder speziell entworfene Ausrüstungsgegenstände, Produkte und Technologien, die Menschen im täglichen Leben helfen, wie Prothesen und Orthesen, Neuroprothesen (z.B. Geräte zur funktionalen Stimulation, die Darm, Blase, Atmung und Herzfrequenz steuern) sowie Umfeldkontrollgeräte, die es dem Individuum erleichtern, seine häusliche Umgebung zu kontrollieren (Abtastverfahren (Scanning), Fernbedienungen, sprachgesteuerte Systeme, Zeitschaltuhren);

Ergebnisse aus den Bereichen

- [Hilfsmittel \(5022\)](#)
- [Literatur \(491\)](#)
- [Praxisbeispiele \(34\)](#)



<http://www.rehadat-icf.de>

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN



Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

Kapitel 1: Produkte und Technologien

- e150 Entwurf, Konstruktion sowie Bauprodukte und Technologien von öffentlichen Gebäuden
- e155 Entwurf, Konstruktion sowie Bauprodukte und Technologien von privaten Gebäuden
- e160 Produkte und Technologien der Flächennutzung
- e165 Vermögenswerte
- e198 Produkte und Technologien, anders bezeichnet
- e199 Produkte und Technologien, nicht näher bezeichnet



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN



Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

Kapitel 2: Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt

Dieses Kapitel befasst sich mit belebten oder unbelebten Elementen der natürlichen oder materiellen Umwelt, mit vom Menschen veränderten Bestandteilen dieser Umwelt sowie mit Merkmalen menschlicher Bevölkerungen in dieser Umwelt.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN



Kapitel 2: Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt

- e210 Physikalische Geographie
- e215 Bevölkerung
- e220 Flora und Fauna
- e225 Klima
- e230 Natürliche Ereignisse
- e235 Vom Menschen verursachte Ereignisse
- e240 Licht
- e245 Zeitbezogene Veränderungen
- e250 Laute und Geräusche
- e255 Schwingung
- e260 Luftqualität
- e298 Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt, anders bezeichnet
- e299 Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt, nicht näher bezeichnet

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN



Kapitel 3: Unterstützung und Beziehungen

Dieses Kapitel befasst sich mit Personen oder Tieren, die praktische physische oder emotionale Unterstützung, Fürsorge, Schutz, Hilfe und Beziehungen zu anderen Personen geben, sowie mit Beziehungen zu anderen Personen in deren Wohnungen, am Arbeitsplatz, in der Schule, beim Spielen oder in anderen Bereichen ihrer alltäglichen Aktivitäten. Das Kapitel umfasst nicht die Einstellungen der Person oder der Menschen, die die Unterstützung leisten. Der hier beschriebene Umweltfaktor ist nicht die Person oder das Tier, sondern das Ausmaß an physischer und emotionaler Unterstützung, die die Person oder das Tier geben.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN



Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

Kapitel 3: Unterstützung und Beziehungen

- e310 Engster Familienkreis
- e315 Erweiterter Familienkreis
- e320 Freunde
- e325 Bekannte, Seinesgleichen (Peers), Kollegen, Nachbarn und andere Gemeindemitglieder
- e330 Autoritätspersonen
- e335 Untergebene



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN



Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

Kapitel 3: Unterstützung und Beziehungen (Fortsetzung)

- e340 Persönliche Hilfs- und Pflegepersonen
- e345 Fremde
- e350 Domestizierte Tiere
- e355 Fachleute der Gesundheitsberufe
- e360 Andere Fachleute
- e398 Unterstützung und Beziehungen, anders bezeichnet
- e399 Unterstützung und Beziehungen, nicht näher bezeichnet



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN



Kapitel 4: Einstellungen

Dieses Kapitel befasst sich mit Einstellungen, die beobachtbare Konsequenzen von Sitten, Bräuchen, Weltanschauungen, Werten, Normen, tatsächlichen oder religiösen Überzeugungen sind. Diese Einstellungen beeinflussen individuelles Verhalten und soziales Leben auf allen Ebenen, von zwischenmenschlichen Beziehungen, Kontakten in der Gemeinde, bis zu politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Strukturen. So können zum Beispiel individuelle oder gesellschaftliche Einstellungen zu Vertrauenswürdigkeit und Wert einer Person zu ehrenhaftem oder negativem und diskriminierendem Umgang (z.B. Stigmatisierung, Stereotypisierung und Marginalisierung oder Vernachlässigung der Person) motivieren. Die klassifizierten Einstellungen beziehen sich auf Personen des Umfeldes der zu beschreibenden Person und nicht auf die zu beschreibende Person selbst. Die individuellen Einstellungen sind bezüglich der Arten der Beziehungen, die in Kapitel 3 der Umweltfaktoren aufgelistet sind, kategorisiert. Werte und Überzeugungen sind nicht gesondert von den Einstellungen kodiert, weil angenommen wird, dass sie die treibenden Kräfte hinter den Einstellungen sind.



KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN



Kapitel 4: Einstellungen

- e410 Individuelle Einstellungen der Mitglieder des engsten Familienkreises
- e415 Individuelle Einstellungen der Mitglieder des erweiterten Familienkreises
- e420 Individuelle Einstellungen von Freunden
- e425 Individuelle Einstellungen von Bekannten, Seinesgleichen (Peers), Kollegen, Nachbarn und anderen Gemeindemitgliedern
- e430 Individuelle Einstellungen von Autoritätspersonen
- e435 Individuelle Einstellungen von Untergebenen



Kapitel 4: Einstellungen (Fortsetzung)

- e440 Individuelle Einstellungen von persönlichen Hilfs- und Pflegepersonen
- e445 Individuelle Einstellungen von Fremden
- e450 Individuelle Einstellungen von Fachleuten der Gesundheitsberufe
- e455 Individuelle Einstellungen von anderen Fachleuten
- e460 Gesellschaftliche Einstellungen
- e465 Gesellschaftliche Normen, Konventionen und Weltanschauungen
- e498 Einstellungen, anders bezeichnet
- e499 Einstellungen, nicht näher bezeichnet

transfer

Kapitel 5: Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze

1. Diensten, die Leistungen, strukturierte Programme und Tätigkeiten in verschiedenen Sektoren der Gesellschaft erbringen, um die Bedürfnisse der Menschen zu decken. (In "Dienste" eingeschlossen sind die Personen, die die Dienste erbringen). Dienste können öffentlich, privat oder freiwillig und auf lokaler, kommunaler, regionaler, staatlicher oder internationaler Ebene durch Individuen, Vereinigungen, Organisationen, Agenturen oder Regierungen eingerichtet sein. Die von diesen Diensten bereit gestellten Güter und Dienstleistungen können allgemeiner Art sein oder angepasst und speziell entworfen.

transfer

Kapitel 5: Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze

2. Systemen, die die administrativen Steuerungs- und Organisationsmechanismen darstellen und von Regierungen auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene sowie von anderen anerkannten Stellen eingerichtet sind. Diese Systeme haben den Zweck, die Dienste, die Unterstützung, strukturierte Programme und Tätigkeiten in verschiedenen Sektoren der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, zu organisieren, zu kontrollieren und zu steuern.

t r a n s f e r

Kapitel 5: Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze

3. Handlungsgrundsätzen, die sich aus Regeln, Vorschriften, Konventionen und Standards zusammensetzen und von Regierungen auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene sowie von anderen anerkannten Stellen geschaffen sind. Handlungsgrundsätze regeln und regulieren die Systeme, die die Dienste, strukturierten Programme und Tätigkeiten in verschiedenen Sektoren der Gesellschaft organisieren, kontrollieren und steuern.

t r a n s f e r

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN



Kapitel 5: Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze

- e510 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze für die Konsumgüterproduktion
- e515 ... des Architektur- und Bauwesens
- e520 ... der Stadt- und Landschaftsplanung
- e525 ... des Wohnungswesens
- e530 ... des Versorgungswesens
- e535 ... des Kommunikationswesens
- e540 ... des Transportwesens
- e545 ... für zivilen Schutz und Sicherheit
- e550 ... der Rechtspflege

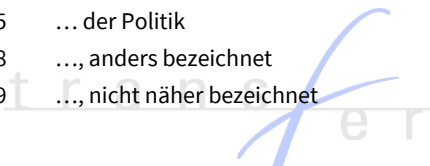


KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN



Kapitel 5: Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze (Fortsetzung)

- e555 ... von Vereinigungen und Organisationen
- e560 ... des Medienwesens
- e565 ... der Wirtschaft
- e570 ... der sozialen Sicherheit
- e575 ... der allgemeinen sozialen Unterstützung
- e580 ... des Gesundheitswesens
- e585 ... des Bildungs- und Ausbildungswesens
- e590 ... des Arbeits- und Beschäftigungswesens
- e595 ... der Politik
- e598 ..., anders bezeichnet
- e599 ..., nicht näher bezeichnet



KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN

Klassifikation der Umweltfaktoren

Kapitel 1: Produkte und Technologien

Dieses Kapitel befasst sich mit natürlichen oder vom Menschen hergestellten Produkten oder Produktsystemen, Anordnungen und Technologien in der unmittelbaren Umwelt eines Menschen, die gesammelt, geschaffen, produziert oder hergestellt sind. Die ISO 9999 Klassifizierung der technischen Hilfen definiert diese als „jede von einer behinderten Person verwendete Produkt, Instrument, Ausrüstung oder technisches System, speziell produziert oder angepasst verfügbar, um Behinderung vorzubeugen, zu kompensieren, zu überwinden, zu lindern oder zu beheben“. Es ist angenommen, dass alle Produkte und Technologien Hilfsmittel haben können (siehe ISO 9999: Technische Hilfen für behinderte Menschen - Klassifikation und Terminologie (zweite Version), ISO/TC 173/SC 2, ISO/DIS 9999 (en)). Für diese Klassifizierung der Umweltfaktoren sind jedoch hilfsbezogene Produkte und Technologien separat definiert als jedes Produkt, Instrument, Ausrüstung oder Technologie, das zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit behinderter Menschen angepasst oder speziell entworfen ist.

- e110 Produkte und Substanzen für den persönlichen Verbrauch**
Alle natürlichen oder vom Menschen hergestellten Produkte oder Substanzen, für den persönlichen Verbrauch gesammelt, verarbeitet oder hergestellt.
Inkl.: ☐ Produkte wie Lebensmittel, Heilmittel/Medikamente
- e1100 Lebensmittel**
Alle natürlichen oder vom Menschen hergestellten Produkte oder Substanzen, zum Zweck des Verzehr gesammelt, verarbeitet oder hergestellt, wie oder, bearbeitete oder verarbeitete Speisen und Getränke unterschiedlicher Konsistenz, Erfrischer und Mischfrühen (Vollkorn- und andere Nahrungsergänzungsmittel)
- e1101 Medikamente**
Alle natürlichen oder vom Menschen hergestellten Produkte oder Substanzen, für medizinische Zwecke gesammelt, verarbeitet oder hergestellt, wie der jeweiligen Schutzmedizin und der Naturheilmittel entsprechende Heilmittel/Medikamente
- e1100 Produkte und Substanzen für den persönlichen Verbrauch, anders bezeichnet**
- e1109 Produkte und Substanzen für den persönlichen Verbrauch, nicht näher bezeichnet**
- e115 Produkte und Technologien zum persönlichen Gebrauch im täglichen Leben**
Von Menschen für ihre täglichen Aktivitäten benutzte Anordnungsgegenstände, Produkte und Technologien, in oder nahe beim Körper getragen, einschließlich solcher, die angepasst oder speziell entworfen sind.
Inkl.: ☐ Alltags- und unterstützende Produkte und Technologien für den persönlichen Gebrauch
- e1150 Allgemeine Produkte zum persönlichen Gebrauch**
Von Menschen für ihre täglichen Aktivitäten benutzte Anordnungsgegenstände, Produkte und Technologien, wie Kleidung, Textilien, Möbel, Geräte, Baumaterialien und Werkzeuge, wobei angepasst oder speziell entworfen
- e1151 Hilfsprodukte und unterstützende Technologien für den persönlichen Gebrauch im täglichen Leben**

Auszug aus der ICF

Quelle: DIMDI:2001

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN

Wichtig:

Umweltfaktoren müssen aus Sicht der betroffenen Person beschrieben werden. Was für eine Person ein Förderfaktor ist, kann für eine andere Person eine Barriere darstellen.

z.B.: abgesenkter Bordstein ohne besonderen Belag

- Förderfaktor für eine Person im Rollstuhl (+)
- Barrierefaktor für einen blinden Menschen (-)



BEISPIEL E540: HANDLUNGSGRUNDSÄTZE DES TRANSPORTWESENS



Linie	Ziel	Zeichen
1	Orschel Hagen	
1	Eningen	
2	Pfullingen	
3	Walddorfhäslach, Pliezhausen	
4	Orschel Hagen	
4 11	Hohbuch	
5	Gönningen, Mössingen	
6	Betzingen, Wildermuth	
6	Mittelstadt	
7	Ohmenhausen	
7	Sondelfingen, Efeu	
8 1	Markwasen	
8	Klinikum, Markwasen	
8	Burgholz	
9	Altenburg, BildungszentrumNord	
10	Industriegebiet West, Tübingen	

Zeichen + Farbe = Linie + Ziel.
Alle Linien haben ein Zeichen, eine Nummer und eine Farbe. Auch die Haltestelle Stadtmitte (ZOB), hat ein Zeichen, das Tübinger Tor.
Die Farben entsprechen den Farben im NALDO-Plan.

Quelle:
<http://www.reutlingen.de/ceasy/modules/cms/main.php5?cPageId=156>

BEISPIEL E540: HANDLUNGSGRUNDSÄTZE DES TRANSPORTWESENS



Tag	April	Mai	Juni
1	A/-/-/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/H/FG/LvB/-/-/HJ/-
2	A/-/-/-/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/H/FG/LvB/-/-/HJ/-
3	A/-/-/-/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/H/FG/LvB/-/-/HJ/-
4	A/-/-/-/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/-/-/-/HJ/P
5	A/-/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-
6	A/-/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/H/FG/LvB/-/-/HJ/-
7	A/-/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/-/-/-/HJ/P	A/KK/H/FG/LvB/-/-/HJ/-
8	A/-/-/FG/LvB/-/-/HJ/P	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/H/FG/LvB/-/-/HJ/-
9	A/-/-/FG/-/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/H/FG/LvB/-/-/HJ/-
10	A/-/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/Ha/-/HJ/-	A/KK/H/FG/LvB/-/-/HJ/-
11	A/-/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/-/-/-/HJ/P
12	A/-/-/FG/LvB/Ha/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/Ha/-/HJ/-
13	A/-/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/H/FG/LvB/-/-/HJ/-
14	A/-/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/-/-/-/HJ/P	A/KK/H/FG/LvB/-/-/HJ/-
15	A/-/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/-/FG/LvB/-/-/HJ/-	A/KK/H/FG/LvB/-/-/HJ/-

Quelle: „Kompaktfahrplan“ Helgoländerverkehr
http://www.nordreport.de/schiffe_Archiv_2007_1H1.html

BEHINDERUNG ...

... ist gekennzeichnet als das Ergebnis oder die Folge einer komplexen Beziehung zwischen dem Gesundheitsproblem eines Menschen und seinen personenbezogenen Faktoren einerseits und den externen Faktoren, welche die Umstände repräsentieren, unter denen Individuen leben, andererseits. ... Eine Umwelt mit **Barrieren** oder **ohne Förderfaktoren** wird die Leistung eines Menschen einschränken; andere Umweltbedingungen, die fördernd wirken, können die Leistung verbessern.

(ICF 10/05, Seite 22)

transfer

UMWELTFAKTOREN IM ITP THÜRINGEN

c) Unterstützung und Barrieren im Umfeld
Aus den Bereichen: Materielle Situation / Vermögenswerte (e165), Mobilität (e120), Kommunikation (e125), Hilfsmittel (e115).



d) Unterstützung oder Beeinträchtigung Beziehungen
Aus den Bereichen: Familie (e310, 315), Freunde (e320), persönliche Hilfspersonen (e340), Nachbarn / Kollegen (e325), Vorgesetzte (e330).



ITP Thüringen: Stand 11-2013 Version 3.1

Quelle: MASGFF Thüringen:2017

transfer

PERSONBEZOGENE FAKTOREN IM ITP THÜRINGEN



6. Personenbezogene Ressourcen

Stichworte zu den angegebenen Fähigkeiten der Person und/ oder im Umfeld zur Kompensation / Bewältigung / Stabilisierung:



Quelle: MASGFF Thüringen:2017

PERSONBEZOGENE FAKTOREN IM BEI_BW



ERMITTLUNG DES INDIVIDUELLEN HILFEBEDARFES FÜR LEISTUNGEN DER TEILHABE IN BADEN-WÜRTTEMBERG
- B.) DIALOG UND ERHEBUNGSBOGEN -



V.) Was weiter wichtig ist, um mich oder meine Situation zu verstehen

Hier werden personbezogene Faktoren im Sinne der ICF abgebildet. Personbezogene Faktoren bezeichnen den besonderen Lebenshintergrund eines Menschen wie Alter, Geschlecht, Bildung, bedeutsame Lebensereignisse, Besonderheiten oder Eigenheiten der Person, die nicht Teil eines Gesundheitsproblems sind.

Die Beschreibung ist das Ergebnis eines Dialogs von Menschen mit Behinderung und Fachkräften. Die Sichtweise der betroffenen Person muss insbesondere bei abweichenden Auffassungen als solche erkennbar sein.



Quelle: Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, 2018

AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPE

PHASE IV: KONTEXTFAKTOREN

1. Arbeitsschritt:

Wählen Sie **zwei** für die Person relevant erscheinenden Kapitel der **Umweltfaktoren** aus und bearbeiten Sie diese. Bitte berücksichtigen Sie hierbei auch Ihre bisherigen Ergebnisse.

Welche Items beschreiben Förderfaktoren oder Barrieren in der Umwelt der Person?

Dauer: 20 Minuten

2. Arbeitsschritt:

Benennen Sie 2-3 **personbezogene** Faktoren, die für das Verständnis des Falles von Bedeutung sind.

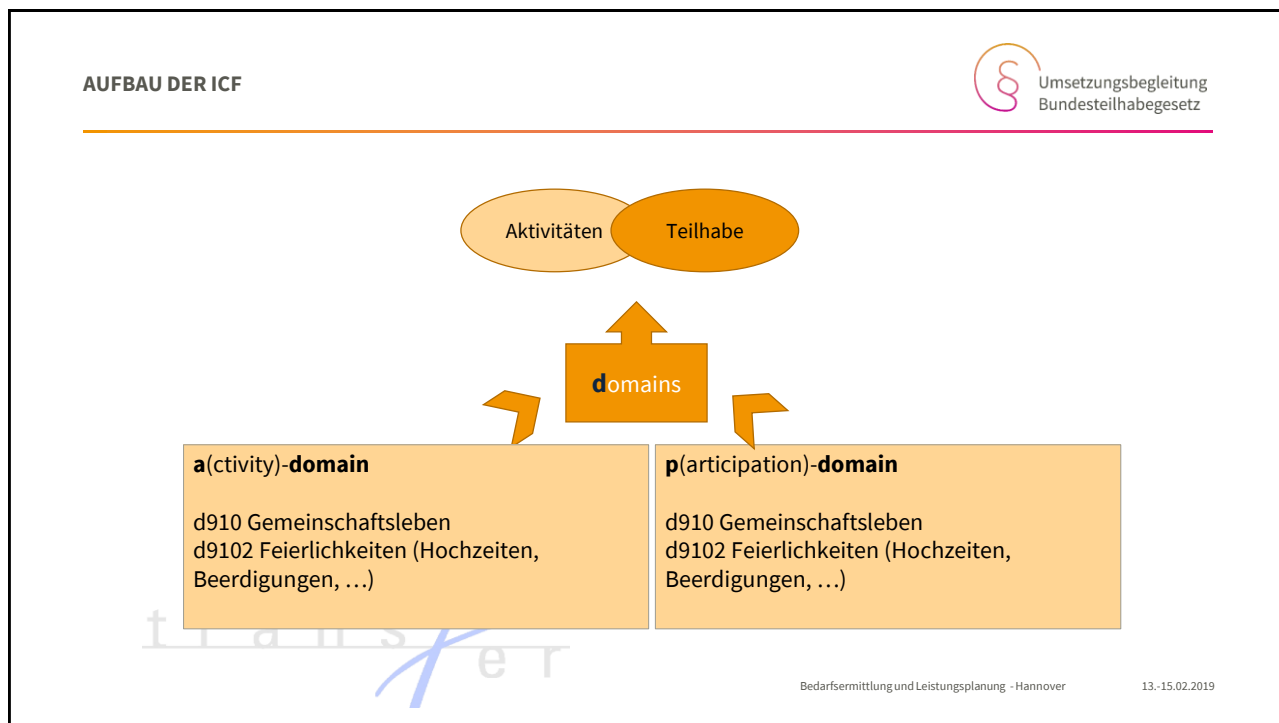
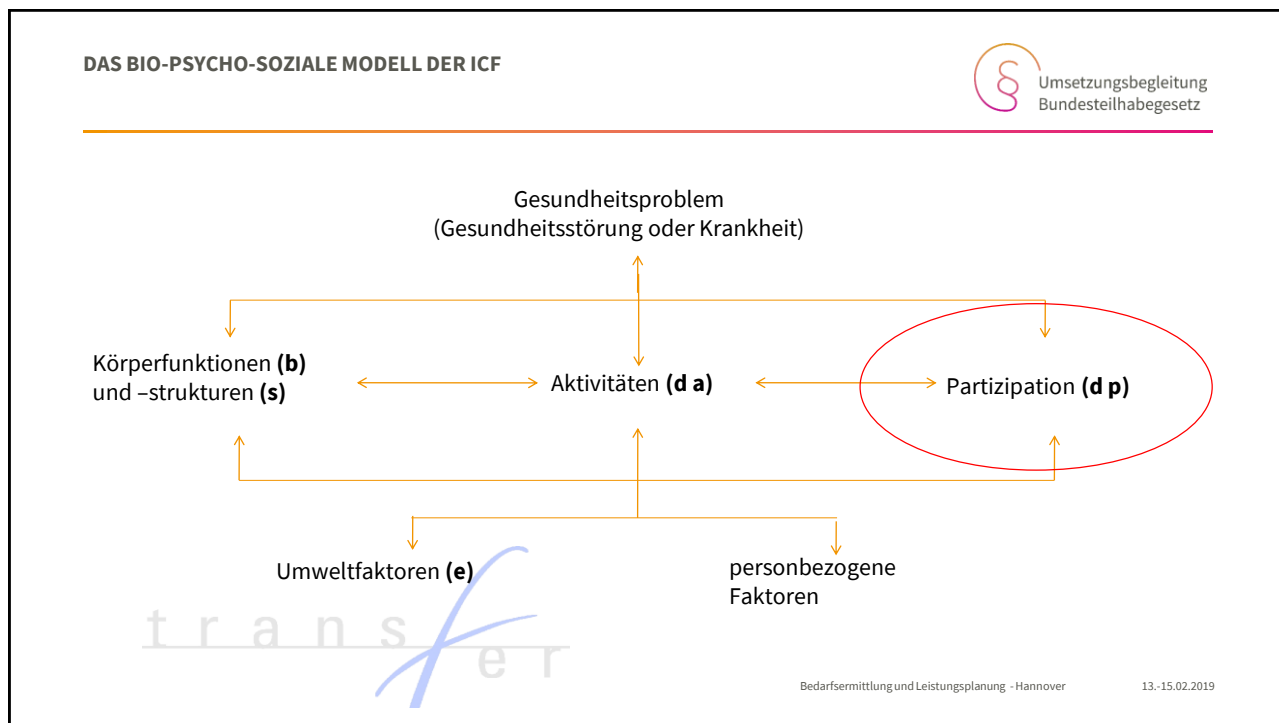
Halten Sie Ihre Ergebnisse auf Metaplankarten auf der Pinnwand fest.

Dauer: 10 Minuten

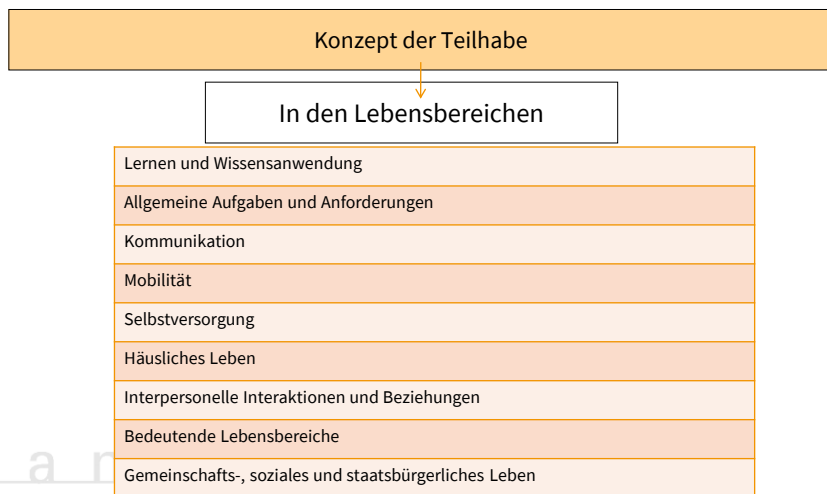
Bitte klären Sie, wer die Ergebnisse im Plenum vorstellt.

AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPE

Leitziele	Ist-Situation	Internationale Klassifikation (ICF)					Smart - Ziele
		Körper-funktionen	Leistungs-fähigkeit	Umwelt-faktoren	Person-bezogene Faktoren	Teilhabe	
Mit Freundin in eigener Wohnung	Wohnt im Heim, Freundin bei den Eltern	b117 Intelligenz	d177 Entscheidungen treffen	e455 rechtl. Betreuung	Seit 3. Lj. im Heim. Seit 4 Jahren mit Freundin liiert.		
		b152 Emotionen	d230 tgl. Routine	e325 Eltern der Freundin			
			d5 Selbstversorgung				
			d610 Wohnraum beschaffen				



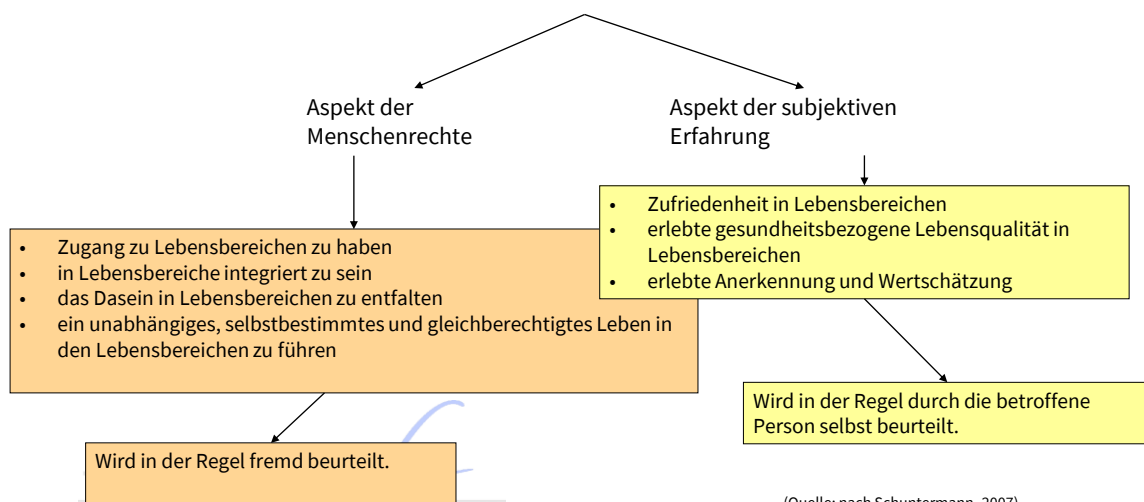
KONZEPT DER TEILHABE



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

KONZEPT DER TEILHABE



(Quelle: nach Schuntermann, 2007)

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

KONZEPT DER TEILHABE



UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

„(1) Die Vertragsstaaten (...) gewährleisten, dass a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. (...)“ (BMAS 2010:30)



KONZEPT DER TEILHABE



„(*dieses Recht*) hängt wesentlich von Art und Umfang vorhandener Beeinträchtigungen bzw. der erforderlichen Unterstützung ab und davon welche Unterstützungsmöglichkeiten (...) verfügbar und nutzbar sind. Die Wohnqualität (...) ist insofern untrennbar verknüpft mit der Verfügbarkeit und der Qualität sozialer Dienste sowie mit den Rahmenbedingungen der Finanzierung von Hilfen.“

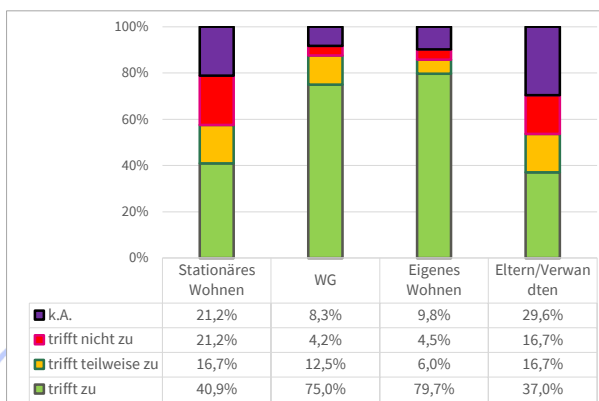


Teilhabebericht der Bundesregierung, S. 186

KONZEPT DER TEILHABE

„Ich entscheide selbst, ob ich über Nacht Besuch habe.“

Befragung bei Menschen
mit wesentlicher
Behinderung,
Grad der Zustimmung,
nach Wohnsituation

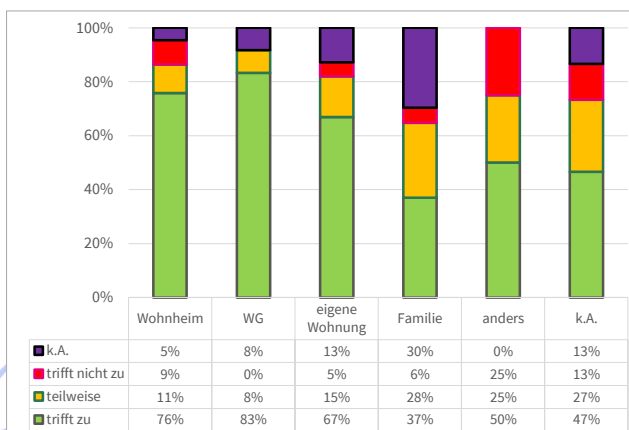


Quelle: Inklusionsplan der Stadt Herne: 2016; S. 119

KONZEPT DER TEILHABE

„Ich bin gut darüber informiert, wie ich wohnen kann.“

Befragung bei Menschen
mit wesentlicher
Behinderung,
Grad der Zustimmung,
nach Wohnsituation



Quelle: Inklusionsplan der Stadt Herne: 2016; S. 123

TEILHABE IM BEI_BW

VI.) Auswertung und zusammenfassende Darstellung zur Teilhabe in den Lebensbereichen			
Die Auswertung ist das Ergebnis eines Dialogs von Menschen mit Behinderung und Fachkräften. Die Sichtweise der betroffenen Person muss insbesondere bei abweichenden Auffassungen als solche erkennbar sein.			
Teilhabe in den Lebensbereichen	In diesen Lebensbereichen möchte ich mich einbringen, (mit-) machen und einbezogen sein.	Förderfaktoren wirken und/oder Barrieren sind beseitigt, Teilhabe ist gegeben	Keine Förderfaktoren vorhanden und/oder Barrieren wirken, Teilhabe ist nicht gegeben
(Zutreffendes bitte ankreuzen)			
1. Lernen und Wissensanwendung			
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen			
3. Kommunikation			
4. Mobilität			
5. Selbstversorgung			
6. Häusliches Leben			
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen			
8. Bedeutende Lebensbereiche			
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben			

Quelle: Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg, 2018

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPE

PHASE V: TEILHABE

Erarbeiten Sie bitte **unter Berücksichtigung aller bisherigen Ergebnisse**, wie sich der Zugang der Person zu den ihr wichtigen Lebensbereichen gestaltet.

Ist die Teilhabe gegeben? Begründen Sie Ihre Entscheidung.

Halten Sie Ihre Ergebnisse auf Metaplinkarten auf der Pinnwand fest.

Dauer: 15 Minuten

Bitte klären Sie, wer die Ergebnisse im Plenum vorstellt.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPE

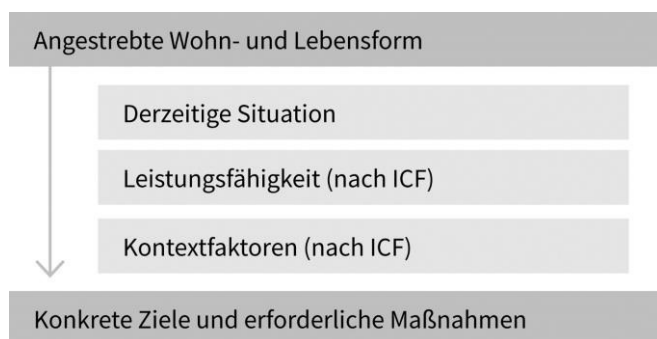
Leitziele	Ist-Situation	Internationale Klassifikation (ICF)					Smart - Ziele
		Körper-funktionen	Leistungs-fähigkeit	Umwelt-faktoren	Person-bezogene Faktoren	Teilhabe	
Mit Freundin in eigener Wohnung	Wohnt im Heim, Freundin bei den Eltern	b117 Intelligenz	d177 Entscheidungen treffen	e455 rechtl. Betreuung	Seit 3. Lj. im Heim. Seit 4 Jahren mit Freundin liiert	d177 Entscheidungen treffen	
		b152 Emotionen	d230 tgl. Routine	e325 Eltern der Freundin			
			d5 Selbstversorgung				
			d610 Wohnraum beschaffen			d610 Wohnraum beschaffen	

transXer

ÜBERPRÜFBARE UND ERREICHBARE TEILHABEZIELE

4

DIE STRUKTUR DER HILFEPLANUNG



t r a n s f e r

WAS KONKRET ERREICHT WERDEN SOLL



Spezifisch

Messbar

Attaktiv

Realistisch

Terminiert



WAS KONKRET ERREICHT WERDEN SOLL



Inhalte und Maßstäbe für Teilhabe-/Gesamtplan im BTHG	Smart - Kriterien
Selbstbestimmung (§ 1)	Spezifisch
Überprüfbare Teilhabeziele (§ 19)	Messbar
Wunsch- und Wahlrecht (§ 8)	Attraktiv
Konsensorientiert (§ 117)	
Erreichbare Teilhabeziele (§ 19)	Realistisch
Spätestens nach zwei Jahren überprüfen und fortschreiben (§ 121)	Terminiert



WAS KONKRET ERREICHT WERDEN SOLL



Spezifisch

- Bezieht es sich auf die Analyse nach der ICF?
- Bezieht sich das Ziel auf die angestrebte Wohn- und Lebensform?

transfer

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

WAS KONKRET ERREICHT WERDEN SOLL



Messbar

- Woran merken Sie/der Klient, dass das Ziel erreicht wurde?
- Je konkreter die Analyse nach der ICF, desto einfacher ist es, messbare Ziele zu formulieren!

Kriterien des Gesamtplanverfahrens (§ 117 SGB IX n.F.):

- Überprüfbare Ziele
- konsensorientiert

transfer

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

WAS KONKRET ERREICHT WERDEN SOLL

A ttraktiv / Akzeptiert

„Innere Verpflichtung zur Zielerreichung“ –
von **wem** erforderlich?

Locke, Latham:1990



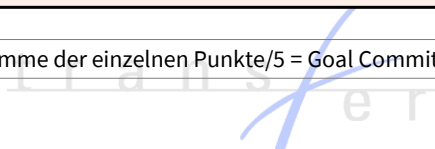
„GOAL SETTING THEORY“ VON LOCKE, LATHAM (1990)

Jeden Abend hat die Gruppe 20 Bäume gefällt.

Goal Commitment = innere Verpflichtung zur Zielerreichung.

Item	😊				☹️
Es fällt mir schwer, dieses Ziel ernst zu nehmen.	1	2	3	4	5
Ehrlich gesagt ist es mir egal, ob ich dieses Ziel erreiche oder nicht.	1	2	3	4	5
Es würde mir nicht viel ausmachen, dieses Ziel aufzugeben.	1	2	3	4	5
	☹️				😊
Ich denke, dieses Ziel ist es Wert, sich dafür einzusetzen.	1	2	3	4	5
Ich fühle mich innerlich stark verpflichtet, dieses Ziel zu verfolgen.	1	2	3	4	5

Summe der einzelnen Punkte/5 = Goal Commitment-Wert



WAS KONKRET ERREICHT WERDEN SOLL



R ealistisch

„Strategien und Methoden zur Zielerreichung“ –
wer kann was dazu beitragen?

Locke, Latham:1990

t r a n s f e r

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

WAS KONKRET ERREICHT WERDEN SOLL



T erminiert

- Konkretes Datum (Monat/Jahr) zur Zielerreichung angeben.
- In der Regel: Planungszeitraum.

Kriterien des Gesamtplanverfahrens (§ 121 (2) SGB IX n.F.):

- Spätestens nach zwei Jahren Überprüfung und Fortschreibung

t r a n s f e r

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

WAS KONKRET ERREICHT WERDEN SOLL IM ITP-THÜRINGEN

5. Vereinbarte Zielbereiche der Hilfe

Bitte einen Zielbereich auswählen und in dem Textfeld stichwortartig jeweils ein konkretes Ziel und einen konkreten Indikator für das jeweilige Ziel eintragen:

a) Übergreifende persönliche Ziele:

Ziel:

Indikator:

Ziel:

Indikator:

b) Selbstversorgung / Wohnen

Ziel:

ITP Thüringen Seite **5**

Name Vorname Zeitraum bis

11. Vorgehen in Bezug auf die Bereiche: Angeben, ob Einzelangebot oder Gruppenangebot	12. Erbringung durch: Benennung: Einrichtung / Dienst / Mitarbeiter	13. Einschätzung des geplanten zeitlichen Umfangs Zyklus Höhe des Aufwands
a) übergreifende persönliche Ziele inklusive Koordination	a)	a)

WAS KONKRET ERREICHT WERDEN SOLL IM BEI_BW

ERMITTLUNG DES INDIVIDUELLEN HILFEBEDARFES FÜR LEISTUNGEN DER TEILHABE IN BADEN-WÜRTTEMBERG
- C. ERMITTLUNG DES HILFEBEDARFES-



C. 1 Lebensbereiche nach ICF	Im Hinblick auf die angestrebte Wohn- und Lebensform zu erreichende Zustände	
1. Lernen und Wissensanwendung	1.1	
	1.2	
	1.3	
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen	2.1	
	2.2	
	2.3	
3. Kommunikation	3.1	
	3.2	

Quelle: Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg 2018

WAS KONKRET ERREICHT WERDEN SOLL IM BEI_BW

ERMITTLUNG DES INDIVIDUELLEN HILFEBEDARFES FÜR LEISTUNGEN DER TEILHABE IN BADEN-WÜRTTEMBERG - C. ERMITTLUNG DES HILFEBEDARFES -



Ziel-Nr.	C.2 Ausreichende, geeignete und erforderliche sächliche oder technische Hilfen (einschl. Hilfsmittel) zur Erreichung der Ziele
	Die Beschreibung ist das Ergebnis eines Dialogs von Menschen mit Behinderung und Fachkräften. Die Sichtweise der betroffenen Person muss insbesondere bei abweichenden Auffassungen als solche erkennbar sein.

Ziel-Nr.	C. 3 Ausreichende, geeignete und erforderliche personelle Hilfen zur Erreichung der Ziele
	Die Beschreibung ist das Ergebnis eines Dialogs von Menschen mit Behinderung und Fachkräften. Die Sichtweise der betroffenen Person muss insbesondere bei abweichenden Auffassungen als solche erkennbar sein.

Quelle: Ministerium für Soziales und
Integration Baden-Württemberg 2018

AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPEN

PHASE VI: ÜBERPRÜFBARE TEILHABEZIELE

Benennen Sie bitte **unter Berücksichtigung aller bisherigen Ergebnisse** in Bezug auf welche Komponenten der ICF Sie überprüfbare Teilhabeziele formulieren würden.

Sollen die überprüfbaren Teilhabeziele

- die Schädigungen der Körperfunktionen beheben,
- die beeinträchtigte Leistungsfähigkeit verbessern und/oder
- die Förderfaktoren in der Umwelt stärken oder die Barrieren in der Umwelt beseitigen?

Halten Sie Ihre Ergebnisse auf Metaplankarten auf der Pinnwand fest.

Dauer: 15 Minuten

Bitte klären Sie, wer die Ergebnisse im Plenum vorstellt.

transfer

AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPEN



Leitziele	Ist-Situation	Internationale Klassifikation (ICF)					Überprüfbare Teilhabe-ziele
		Körper-funktionen	Leistungs-fähigkeit	Umwelt-faktoren	Person-bezogene Faktoren	Teilhabe	
Mit Freundin in eigener Wohnung	Wohnt im Heim, Freundin bei den Eltern	b117 Intelligenz	d177 Entscheidungen treffen	e455 rechtl. Betreuung	Seit 3. Lj. im Heim. Seit 4 Jahren mit Freundin liiert.	d177 Entscheidungen treffen	e455 rechtl. Betreuung
		b152 Emotionen	d230 tgl. Routine	e325 Eltern der Freundin			d230 tgl. Routine
			d5 Selbstversorgung				
			d610 Wohnraum beschaffen			d610 Wohnraum beschaffen	



Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

LEISTUNGEN ZUR SOZIALEN TEILHABE (EINGLIEDERUNGSHILFE) NACH DEM BUNDESTEILHABEGESETZ

5

BUNDESTEILHABEGESETZ

§ 91 SGB IX, TEIL 2: NACHRANG (AB 01.01.2020)

- (1) Eingliederungshilfe erhält, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.
- (2) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. Leistungen dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieser Teil entsprechende Leistungen vorsieht;...
- (3) Das Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung und der Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach § 13 Absatz 3 des Elften Buches.

transfer

§ 108 SGB IX, TEIL 2: ANTRAGSERFORDERNIS (AB 01.01.2020)

- (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Teil werden auf Antrag erbracht. Die Leistungen werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen.
- (2) Eines Antrages bedarf es nicht für Leistungen, deren Bedarf in dem Verfahren nach Kapitel 7 (Gesamtplanverfahren) ermittelt worden ist.

transfer

§ 93 SGB IX, TEIL 2: ANDERE RECHTSBEREICHE (AB 01.01.2020)

- (1) Die Vorschriften über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch sowie über die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch bleiben unberührt.
- (2) Die Vorschriften über die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches, über die Altenhilfe nach § 71 des Zwölften Buches und über die Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches bleiben unberührt.
- (3) Die Hilfen zur Gesundheit nach dem Zwölften Buch gehen den Leistungen der Eingliederungshilfe vor, wenn sie zur Beseitigung einer Beeinträchtigung mit drohender erheblicher Teilhabebeeinträchtigung nach § 99 geeignet sind.

transfer

§ 102 SGB IX, TEIL 2 (AB 01.01.2020) EINGLIEDERUNGSHILFE

- (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen
1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
 3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
 4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.
- (2) Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 vor.



	Leistungen zur med. Rehabilitation (§ 42 SGB IX in Vbg. § 64, Abs. 1 Nr. 3 - 6)	Leistungen für Assistenz (§ 78 SGB IX)
Zielsetzung	Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, Verschlimmerung verhüten; Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, erleichtern eine Verschlimmerung verhindern	Gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern
Adjektive		„selbstbestimmt“, „eigenverantwortlich“, „eigenständig“
Maßnahmen	Med. Behandlung einschl. Psychotherapie, Heil- und Hilfsmittel sowie erforderlicher medizinischer, psychologischer und pädagogischer Hilfen; Reha-Sport und Funktionstraining	Assistenz incl. Befähigung
ICF - Bezug	Körperfunktionen und -strukturen; Leistungsfähigkeit (capacity) bei Aktivitäten	Leistung (performance)
Räumlicher Bezug	-	Eigener Wohnraum, Sozialraum



§ 109 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation SGB IX

- (1) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind insbesondere die in **§ 42 Absatz 2 und 3 und § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 genannten Leistungen**.
- (2) Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entsprechen den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

t r a n s f e r

§ 42 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation SGB IX

- (1) Zur medizinischen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen werden die erforderlichen Leistungen erbracht,
um
 1. Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder
 2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhindern sowie den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu verhüten oder laufende Sozialleistungen zu mindern.

t r a n s f e r

Ziel der medizinischen Rehabilitation ist, ...Der Rehabilitand soll durch die Rehabilitation (wieder) befähigt werden, eine Erwerbstätigkeit oder bestimmte Aktivitäten des täglichen Lebens möglichst in der Art und in dem Ausmaß auszuüben, die für diesen Menschen als "normal" (für seinen persönlichen Lebenskontext typisch) erachtet werden.



Quelle: Hauffe SGB Office Professionel

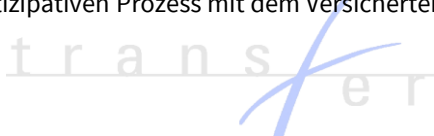
Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

Rehabilitationsziele

Die Rehabilitationsziele bestehen darin, möglichst frühzeitig voraussichtlich nicht nur vorübergehende alltagsrelevante Beeinträchtigungen der Aktivitäten zu beseitigen, zu vermindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten oder drohende Beeinträchtigungen der Teilhabe abzuwenden bzw. eine bereits eingetretene Beeinträchtigung der Teilhabe zu beseitigen, zu vermindern oder deren Verschlimmerung zu verhüten.

Realistische Rehabilitationsziele leiten sich aus den für die Versicherten alltagsrelevanten Aktivitäts- und Teilhabebeeinträchtigungen ab. Rehabilitationsziele müssen für jeden Rehabilitanden individuell formuliert werden. Die Festlegung von Rehabilitationszielen erfolgt in einem partizipativen Prozess mit dem Versicherten.

Quelle: GKV/MDS: Begutachtungsanleitung
Vorsorge und Rehabilitation, 02.07.2018

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

Voraussetzungen der medizinischen Rehabilitation

1. Rehabilitationsbedürftigkeit
2. Rehabilitationsfähigkeit
3. Positive Rehabilitationsprognose bezogen auf das angestrebte Rehabilitationsziel (kann das Rehabilitationsziel durch die Maßnahme erreicht werden?)



Quelle: GKV/MDS: Begutachtungsanleitung
Vorsorge und Rehabilitation, 02.07.2018

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

Rehabilitationsbedürftigkeit

Rehabilitationsbedürftigkeit besteht, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Schädigung

- voraussichtlich nicht nur vorübergehende alltagsrelevante Beeinträchtigungen der Aktivitäten vorliegen, durch die in absehbarer Zeit Beeinträchtigungen der Teilhabe drohen

oder

- Beeinträchtigungen der Teilhabe bereits bestehen

und

- über die kurative Versorgung hinaus der mehrdimensionale und interdisziplinäre Ansatz der medizinischen Rehabilitation erforderlich ist.

Zu den Beeinträchtigungen der Teilhabe gehört auch der Zustand der Pflegebedürftigkeit.



Quelle: GKV/MDS: Begutachtungsanleitung
Vorsorge und Rehabilitation, 02.07.2018

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

Rehabilitationsfähigkeit

Rehabilitationsfähig ist ein Versicherter, wenn er aufgrund seiner somatischen und psychischen Verfassung die für die Durchführung und die Mitwirkung bei der Rehabilitationsleistung notwendige Belastbarkeit und Motivation oder Motivierbarkeit besitzt.



Quelle: GKV/MDS: Begutachtungsanleitung
Vorsorge und Rehabilitation, 02.07.2018

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

Rehabilitationsprognose

Die Rehabilitationsprognose ist eine medizinisch begründete Wahrscheinlichkeitsaussage für den Erfolg der Leistung zur medizinischen Rehabilitation

- auf der Basis der Erkrankung oder Behinderung, des bisherigen Verlaufs, des Kompensationspotentials oder der Rückbildungsfähigkeit unter Beachtung und Förderung individueller Ressourcen
- vor dem Hintergrund der individuell relevanten Umwelt- und personbezogenen Faktoren (z. B. Hilfsmittel, Unterstützung durch Familienangehörige, Handlungsbereitschaft, Selbstbestimmung, Motivierbarkeit)
- durch eine geeignete Leistung zur medizinischen Rehabilitation
- in einem notwendigen Zeitraum.



Quelle: GKV/MDS: Begutachtungsanleitung
Vorsorge und Rehabilitation, 02.07.2018

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

Rehabilitationsziele

Ziele der Rehabilitation können sein:

- Vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Aktivitätsniveaus (**Restitutio ad integrum**).
- Größtmögliche Wiederherstellung der Aktivitäten (**Restitutio ad optimum**).
- Ersatzstrategien bzw. Nutzung verbliebener Funktionen oder Aktivitäten (**Kompensation**).
- Anpassung der Umweltbedingungen an die bestehenden Beeinträchtigungen der Aktivitäten oder der Teilhabe des Versicherten (**Adaptation**).

Um die angestrebten Rehabilitationsziele zu erreichen, sind die vorbestehenden Schädigungen bzw. deren Beeinflussung durch die rehabilitative Therapie zu berücksichtigen.

t r a n s f e r

Quelle: GKV/MDS: Begutachtungsanleitung
Vorsorge und Rehabilitation, 02.07.2018

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

§ 42 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation SGB IX

(2) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen insbesondere

1. Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln,
2. Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder,
3. Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
4. Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
5. Hilfsmittel
6. Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

t r a n s f e r

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

§ 42 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation SGB IX

- (2) Bestandteil der Leistungen nach Absatz 1 sind auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen. Solche Leistungen sind insbesondere
1. Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,
 2. Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen,
 3. die Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen,
 4. die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten,.
 5. Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
 6. das Training lebenspraktischer Fähigkeiten sowie
 7. die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

§ 42 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation SGB IX

- (2) Bestandteil der Leistungen nach Absatz 1 sind auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen. Solche Leistungen sind insbesondere
1. Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,
 2. Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen,
 3. die Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen,
 4. die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten,.
 5. Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
 6. das Training lebenspraktischer Fähigkeiten sowie
 7. die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

§ 64 Abs. 1, 3-6 Ergänzende Leistungen SGB IX

(1) Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben der in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Rehabilitationsträger werden ergänzt durch

1.
2.
3. ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen,
4. ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung,
5. Reisekosten sowie
6. Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten.

t r a n s f e r

Tabelle 10: Hauptdiagnoseklasse nach ICD-10

Bezeichnung	Anzahl	Anteil %
ohne Diagnoseschlüssel	154	9
mit Diagnoseschlüssel	1.642	91
darunter genannt (Mehrfachnennung):		
F Psychische und Verhaltensstörungen	2.220	65
dar. F0 organische u. sympt.ps.Störg.	89	3
F1 psych./VerhSt d.Substanzen	347	10
F2 Schizophrenie	255	8
F3 affektive Störung	216	6
F4 neurotische Störung	204	6
F5 Verhaltensauff. mit körperl.St.	24	1
F6 Persönlichk - u. Verhaltensst.	154	5
F7 Intelligenzminderung	602	18
F8 Entwicklungsstörung	249	7
F9 Verhaltens-/emotion.St. Kind	80	2
G Nervensystem	437	13
H Auge/Ohr	131	4
I Kreislauf	67	2
Q Missbildung	120	4
Andere Nennungen zusammen	423	12
Alle Nennungen	3.398	100

Quelle: ISG / transfer Aktenanalyse 2017/2018, N = 1.796

t r a n s f e r

Quelle: ISG/transfer: Abschlussbericht zu § 99
BTHG, 08/2018

Leistungserbringer (§ 107 Abs. 2 Nr. 2 SGB V)

Mobile Dienste bzw. Einrichtungen, die

..... „fachlich-medizinisch **unter ständiger ärztlicher Verantwortung** und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal darauf eingerichtet sind, den Gesundheitszustand der Patienten **nach einem ärztlichen Behandlungsplan** vorwiegend durch Anwendung von Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie oder Arbeits- und Beschäftigungstherapie, ferner durch andere geeignete Hilfen, auch durch geistige und seelische Einwirkungen, zu verbessern und den Patienten bei der Entwicklung eigener Abwehr- und Heilungskräfte zu helfen,

t r a n s f e r

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

Abgrenzung: Krankenbehandlung

Die kurative Versorgung im Sinne des SGB V ist im Unterschied zur medizinischen Rehabilitation primär zentriert auf das klinische Bild als Manifestation einer Krankheit / Schädigung. Kurative Versorgung ist a priori kausal orientiert und zielt somit ab auf

- Heilung bzw. Remission (kausale Therapie) oder bei Krankheiten mit Chronifizierungstendenz auf Vermeidung einer Verschlimmerung sowie Linderung der Krankheitsbeschwerden und
- auf Vermeidung weiterer Krankheitsfolgen.

Ihr konzeptionelles Bezugssystem ist vorrangig das bio-medizinische Krankheitsmodell und die entsprechende Klassifikation, die ICD.

t r a n s f e r

Quelle: GKV/MDS: Begutachtungsanleitung
Vorsorge und Rehabilitation, 02.07.2018

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

BUNDESTEILHABEGESETZ

Leistungen der Eingliederungshilfe und andere Leistungen



	Leistungen für Assistenz (§ 78 SGB IX)	Leistungen zur Pflege (SGB XI / SGB XII)	Leistungen zur Existenzsicherung
Zielsetzung	Gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern	Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten ...so weit wie möglich ... zu beseitigen oder zu mindern und eine Verschlimmerung ... zu verhindern.	Gewährleistung eines Lebens in Würde; Unabhängigkeit von Hilfe
Adjektive	„selbstbestimmt“, „eigenverantwortlich“, „eigenständig“	„selbstständig“	
Maßnahmen	Assistenz incl. Befähigung	Unterstützung incl. Anleitung	Regel- Mehr- und sonstige Bedarfe; Kosten der Unterkunft
ICF - Bezug	Leistung (performance)	Leistung (performance) bei Aktivitäten insbesondere in Selbstversorgung und häuslichem Leben, auch: interpersonelle Interaktionen und Beziehungen	
Räumlicher Bezug	Eigener Wohnraum, Sozialraum	Häuslichkeit, häusliches Umfeld	

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

BUNDESTEILHABEGESETZ



§ 113 SGB IX, TEIL 2 (AB 01.01.2020) SOZIALE TEILHABE

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine **gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern**, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 (*medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung*) erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer **möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum** sowie in **ihrem Sozialraum** zu **befähigen** oder sie hierbei zu **unterstützen**. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7 (Gesamtplanverfahren).

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Hannover

13.-15.02.2019

§ 113 SGB IX, TEIL 2 (AB 01.01.2020) SOZIALE TEILHABE

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

transfer

§ 113 SGB IX, TEIL 2 (AB 01.01.2020) SOZIALE TEILHABE

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 bestimmen sich nach den §§ 77 bis 84, soweit sich aus diesem Teil nichts Abweichendes ergibt.

transfer

Leistungsformen (§ 105 SGB IX)

- *Dienstleistung*: Beratung und Unterstützung als Aufgabe des Trägers der Eingliederungshilfe
- *Sachleistungen*: soweit keine der folgenden Leistungsformen greift
- *Pauschale Geldleistung möglich*: Assistenzleistungen zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung; Förderung der Verständigung; Leistungen zur Mobilität
- *Persönliches Budget*: Auf Antrag werden Leistungen der Eingliederungshilfe als Teil eines persönlichen Budgets ausgeführt

t r a n s f e r

§ 78 SGB IX, TEIL 1 (SEIT 01.01.2018) ASSISTENZLEISTUNGEN

- (1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere
- Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung,
 - die Gestaltung sozialer Beziehungen,
 - die persönliche Lebensplanung,
 - die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
 - die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie
 - die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.
- Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

t r a n s f e r

§ 78 SGB IX, TEIL 1 (SEIT 01.01.2018) ASSISTENZLEISTUNGEN

(2) Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

Die Leistungen umfassen

- o die vollständige und teilweise **Übernahme** von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die **Begleitung** der Leistungsberechtigten und
- o die **Befähigung** der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

t r a n s f e r

§ 78 SGB IX, TEIL 1 (SEIT 01.01.2018) ASSISTENZLEISTUNGEN

(3) Die Leistungen nach Nummer 2 [Befähigung] werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

Abs. 1, Satz 2: Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

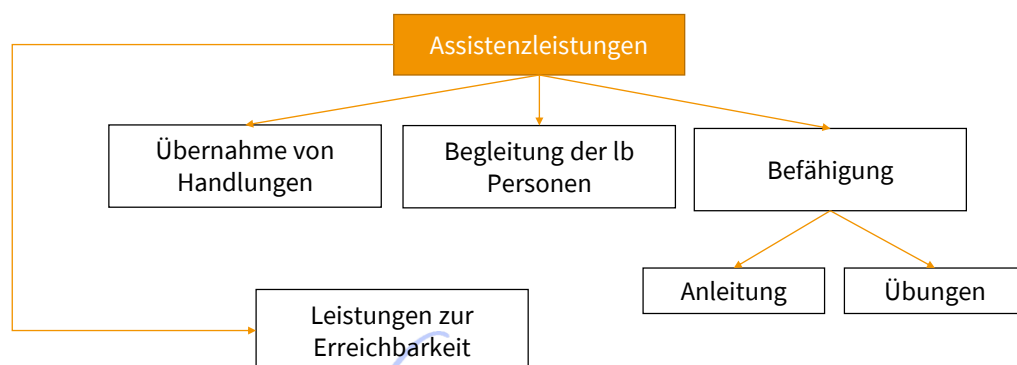
t r a n s f e r

§ 78 SGB IX, TEIL 1 (SEIT 01.01.2018) ASSISTENZLEISTUNGEN

(6) Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist.

t r a n s f e r

§ 78 SGB IX, TEIL 1 (SEIT 01.01.2018) ASSISTENZLEISTUNGEN



t r a n s f e r

Leistungen der Sozialen Teilhabe (§ 78 SGB IX)

- *Assistenzleistungen*: Art der Leistungen
 - Vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung
 - Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung
 - Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme

**qualifizierte Assistenz
in Form von
Anleitung und Üben
(§ 78 Abs. 2 SGB IX)**

➔ Unterschiedliche Anforderungen an die Qualifikation, Unterscheidungsmerkmal ist die Art der Leistung

transfer

BUNDESTEILHABEGESETZ

§ 81 SGB IX, TEIL 1 (SEIT 01.01.2018) ERWERB PRAKTISCHER KENNTNISSE UND FÄHIGKEITEN

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung.

transfer

§ 104 SGB IX, TEIL 1 (SEIT 01.01.2020): BESONDERHEIT DES EINZELFALLS

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreichbar sind.

t r a n s f e r

§ 104 SGB IX, TEIL 1 (AB 01.01.2020): BESONDERHEIT DES EINZELFALLS

(2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen,

1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und
2. wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.

t r a n s f e r

§ 104 SGB IX, TEIL 1 (AB 01.01.2020): BESONDERHEIT DES EINZELFALLS

- (3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die **Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung** zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird.

...

§ 104 SGB IX, TEIL 1 (AB 01.01.2020): BESONDERHEIT DES EINZELFALLS

- (3) ...
Soweit die leistungsberechtigte Person dies wünscht, sind in diesem Fall die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 im Bereich der **Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung nicht gemeinsam zu erbringen** nach § 116 Absatz 2 Nummer 1.

Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

§ 116 SGB IX, TEIL 1 (AB 01.01.2020): PAUSCHALE GELDLLEISTUNG

(1) Die Leistungen

1. zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 5),
2. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6) und
3. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1 *„insbesondere durch einen Beförderungsdienst“*) können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen nach § 105 Absatz 3 erbracht werden.

transfer

§ 116 SGB IX, TEIL 1 (AB 01.01.2020): GEMEINSAME INANSPRUCHNAHME

(2) Die Leistungen

1. zur Assistenz (§ 113 Absatz 2 Nummer 2),
 2. zur Heilpädagogik (§ 113 Absatz 2 Nummer 3),
 3. zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 113 Absatz 2 Nummer 5),
 4. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6),
 5. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1) und
 6. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6)
- können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden,

transfer

§ 116 SGB IX, TEIL 1 (AB 01.01.2020): PAUSCHALE GELDLEISTUNG

(2) Die Leistungen

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...

..., soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen im Rahmen der Gesamtplanung nach Kapitel 7.

§ 116 SGB IX, TEIL 1 (AB 01.01.2020): GEMEINSAME INANSPRUCHNAHME

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können.

Weiterentwicklung des Vertragsrechts

Die Weiterentwicklung des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung und die damit verbundene Konzentration der Eingliederungshilfe auf die Fachleistungen erfordern auch eine Weiterentwicklung des bisherigen Vertragsrechts des SGB XII für die besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen.

Es regelt künftig nur noch die Erbringung von Fachleistungen.

(BT-Drucksache 18/9522, S. 198)

t r a n s f e r

(1) Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.

Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen..

t r a n s f e r

(2) Maßgeblich für das Vorliegen von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten sind die in den folgenden sechs Bereichen genannten pflegefachlich begründeten Kriterien:

1. Mobilität:

Positionswechsel im Bett, Halten einer stabilen Sitzposition, Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen;

2. ...



(2) Maßgeblich ...

1. ...

2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten:

Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld, örtliche Orientierung, zeitliche Orientierung, Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen, Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen, Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben, Verstehen von Sachverhalten und Informationen, Erkennen von Risiken und Gefahren, Mitteilen von elementaren Bedürfnissen, Verstehen von Aufforderungen, Beteiligen an einem Gespräch;



(2) Maßgeblich ...

3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:

motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten, nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten, Beschädigen von Gegenständen, physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen, verbale Aggression, andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten, Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen, Wahnvorstellungen, Ängste, Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage, sozial inadäquate Verhaltensweisen, sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen;

t r a n s f e r

(2) Maßgeblich ...

4. Selbstversorgung:

Waschen des vorderen Oberkörpers, Körperpflege im Bereich des Kopfes, Waschen des Intimbereichs, Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare, An- und Auskleiden des Oberkörpers, An- und Auskleiden des Unterkörpers, mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken, Essen, Trinken, Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls, Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma, Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma, Ernährung parenteral oder über Sonde, ...;

t r a n s f e r

(2) Maßgeblich ...

5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:

- a) in Bezug auf Medikation, Injektionen, Versorgung intravenöser Zugänge, Absaugen und Sauerstoffgabe, Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen, Messung und Deutung von Körperzuständen, körpernahe Hilfsmittel,
- b) in Bezug auf Verbandswechsel und Wundversorgung, Versorgung mit Stoma, regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden, Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung,
- c) in Bezug auf zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung, Arztbesuche, Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen, zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen, Besuch von Einrichtungen zur Frühförderung bei Kindern sowie
- d) in Bezug auf das Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften;

(2) Maßgeblich ...

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:

Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, Ruhen und Schlafen, Sichbeschäftigen, Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen, Interaktion mit Personen im direkten Kontakt, Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds.

 t r a n s f e r

(3) Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten, die dazu führen, dass die Haushaltsführung nicht mehr ohne Hilfe bewältigt werden kann, werden bei den Kriterien der in Absatz 2 genannten Bereiche berücksichtigt.

t r a n s f e r

(1) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben **bei häuslicher Pflege** Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe).

Der Anspruch umfasst **pflegerische Maßnahmen** in den in § 14 Absatz 2 genannten Bereichen

- Mobilität,
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,
- Selbstversorgung,
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

t r a n s f e r

- (2) Häusliche Pflegehilfe wird erbracht, um Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen so weit wie möglich durch pflegerische Maßnahmen zu beseitigen oder zu mindern und eine Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit zu verhindern...
Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur **Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld**, insbesondere

...

t r a n s f e r

- (2)
Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen **zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld**, insbesondere
1. bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,
 2. bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
 3. durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.

t r a n s f e r

Nr. 4: Leistungsinhalt der Pflegeleistungen

1. Bei den körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung, die von den Pflegekräften zu erbringen sind, handelt es sich im Einzelnen um Hilfeleistungen **zur Beseitigung oder Minderung der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten** des Pflegebedürftigen bei den in § 14 Abs. 2 SGB XI aufgeführten Bereichen oder zur Vermeidung der Verschlechterung der Pflegebedürftigkeit.

t r a n s f e r

Nr. 4: Leistungsinhalt der Pflegeleistungen

2. Die **körperbezogenen Pflegemaßnahmen** beziehen sich insbesondere auf die Bereiche Mobilität und Selbstversorgung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 4 SGB XI. Die körperbezogenen Pflegemaßnahmen umfassen
 - das Waschen, Duschen und Baden, die Mund-/Zahnpflege, das Kämmen,
 - das Rasieren, die Darm- und Blasenentleerung, das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung, das selbstständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen,
 - das An- und Auskleiden, das Gehen, Stehen, Treppensteigen und
 - das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung.

t r a n s f e r

Nr. 4: Leistungsinhalt der Pflegeleistungen

3. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen werden **in Bezug auf das häusliche Umfeld** erbracht. Die Maßnahmen erfolgen dementsprechend zur **Unterstützung bei der Gestaltung des alltäglichen Lebens im Haushalt und bei Aktivitäten mit engem räumlichem Bezug hierzu**. Dabei können die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen nicht nur im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen, sondern auch beispielsweise im häuslichen Umfeld seiner Familie oder anderer nahestehender Personen erbracht werden.

t r a n s f e r

Nr. 4: Leistungsinhalt der Pflegeleistungen

3. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur **Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder Gefährdungen** (Selbst- oder Fremdgefährdung), bei der Orientierung, bei der Tagesstruktur, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte bei der bedürfnisgerechten Beschäftigung im Alltag sowie Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung. Sie dienen auch der alltäglichen Freizeitgestaltung.

t r a n s f e r

Nr. 4: Leistungsinhalt der Pflegeleistungen

3. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen

- die Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur,
- Unterstützungsleistungen zur Einhaltung eines Tag-/Nacht-Rhythmus,
- die Unterstützung bei der räumlichen und zeitlichen Orientierung,
- die Unterstützung bei Hobby und Spiel, z. B. beim Musik hören, Zeitung lesen, Betrachten von Fotoalben, Gesellschaftsspiele spielen
- Spaziergänge in der näheren Umgebung, Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten, Begleitung zum Friedhof oder zum Gottesdienst.

t r a n s f e r

Nr. 4: Leistungsinhalt der Pflegeleistungen

4. Hilfe bei der Haushaltsführung bezieht sich auf den Bereich der Haushaltsführung nach § 18 Abs. 5a SGB XI und umfasst die Unterstützung in den dort erfassten Aktivitäten. Der Pflegebedürftige soll nicht nur passiv versorgt werden, sondern aktiv bei der Haushaltsführung unterstützt werden. Dabei ist aber eine vollständige Übernahme von Aktivitäten im Rahmen der Haushaltsführung nicht ausgeschlossen. Die Hilfe bei der Haushaltsführung umfasst:

- das Einkaufen der Gegenstände des täglichen Bedarfs,
- das Kochen,
- das Reinigen und Aufräumen der Wohnung,
- das Spülen,
- ...

t r a n s f e r

Nr. 4: Leistungsinhalt der Pflegeleistungen

4. Hilfe bei der Haushaltsführung ...

Die Hilfe bei der Haushaltsführung umfasst:

...

- das Waschen und Wechseln der Wäsche und Kleidung,
- das Beheizen,
- die Unterstützung bei der Nutzung von Dienstleistungen (z. B. Haushaltshilfen) und
- die Unterstützung bei der Regelung von finanziellen und behördlichen Angelegenheiten.

transfer

§ 45A SGB XI: ANGEBOTE ZUR UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG

(1) Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten, und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können.

Angebote zur Unterstützung sind

1. Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter pflegfachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen (Betreuungsangebote),
2. Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden dienen (Angebote zur Entlastung von Pflegenden),
3.

transfer

§ 45A SGB XI: ANGBOTE ZUR UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG

- (1) ... Angebote zur Unterstützung sind
1. ...
 2.
 3. Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen (Angebote zur Entlastung im Alltag).

t r a n s f e r

§ 45B SGB XI: ENTLASTUNGSBETRAG

- (1) Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags.

t r a n s f e r